

KSV1870

forum.ksv

DAS MEDIUM FÜR INTERNATIONALEN KREDITSCHUTZ

AUSGABE 01/2018

Wie werden wir in Zukunft arbeiten?

A man in a plaid shirt is wearing a VR headset. The background is a light, warm-toned image with several white gears of various sizes. Inside some of the gears are icons of two people standing side-by-side, representing collaboration or teamwork. The overall theme is futuristic work and technology.

Wirtschaftsstandort Österreich:
Boom ohne Jobs?

Austria's Leading Companies 2017
Die Sieger sind gekürt



Erhalten Sie täglich die neuesten
Insolvenzfälle direkt auf Ihr Handy

Jetzt anmelden 👍



KSV1870

Insolvenzticker

Aktuelle Insolvenzen direkt
auf Ihr Smartphone!

Jetzt den Insolvenzticker über WhatsApp
abonnieren und Sie erhalten täglich alle aktuellen
Insolvenzfälle direkt auf Ihr Smartphone.



www.ksv.at/whatsapp

KSV1870

Editorial

Liebe Mitglieder,

durch die fortschreitende Digitalisierung und Technologisierung befindet sich die Wirtschaft und auch die Gesellschaft aktuell in einem Wandel, der in seinem Ausmaß nicht alle Tage vorkommt. Während die einen in ihm ein Eldorado der neuen Chancen erkennen, fürchten die anderen um ihre Jobs. Und das nicht ohne Grund: Im aktuellen Coverartikel führt die Autorin aus, dass gerade Routinetätigkeiten mit geringen Qualifikationen insbesondere in der Produktion unter Druck geraten werden. Dennoch sei die Einführung neuer Technologien immer auch Jobmotor – für neue Berufe und Tätigkeiten, vor allem auch im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen. Doch damit nicht genug. Auch wie wir arbeiten, wird sich in Zukunft ändern – darauf weisen Konzepte wie das bedingungslose Grundeinkommen hin. Bei diesem Ansatz wird die bezahlte, existenzsichernde Erwerbsarbeit neu gedacht. Mehr dazu ab Seite 6. Franz Kühmayer gibt im Anschluss ein Interview, in dem er die Rolle des Menschen und jene der Maschine in der Gesellschaft neu verortet.

Ob Technologien auch die Arbeitswelt hinter der Schank revolutionieren werden, ist noch nicht absehbar. Aber auch ohne diese Trends kämpft die Branche mit ihren ganz eigenen Herausforderungen. Während die Gastronomie im städtischen Raum boomt, geben immer mehr Wirte im ländlichen Raum auf. Hinzu kommt, dass es schwer ist, geeignete Mitarbeiter zu finden, denn die Work-Life-Balance ist für viele negativ. Die schlechte Bezahlung und die Arbeitszeiten haben daran keinen geringen Anteil. Solange aber den Gastronomen nur 14 Euro Gewinn von 1.000 Euro Umsatz bleiben, ist der Spielraum eingeschränkt. Die Vielzahl der bürokratischen Hürden und die teilweise massiv zu Buche schlagenden Auflagen knechten die Branche zusätzlich. Ein Rückbau in diesem Bereich könnte ein Ansatz sein, um die hohen Kosten der Gastronomen wieder auf ein erträgliches Niveau zurückzuschrauben. Solide Lösungsvorschläge der Regierung sind mit Sicherheit erwünscht. Näheres zu diesem Thema ab Seite 14.

Zu guter Letzt noch zwei Hinweise in eigener Sache: Mit unserer Weihnachtsspende haben wir die Stiftung Kindertraum unterstützt, die schwerkranken Kindern oder Kindern mit Beeinträchtigungen einen Herzenswunsch erfüllt. Wir tun das seit vielen Jahren, da wir unmittelbar helfen können, dort, wo es notwendig ist. Nähere Infos unter www.kindertraum.at. Darüber hinaus ist der KSV1870 nun auch eine Partnerschaft mit Teach For Austria eingegangen – einer Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Kindern aus bildungsfernen Familien das Tor zur bestmöglichen Ausbildung zu öffnen. Details unter www.teachforaustria.at. Eine gute Ausbildung ist das Fundament für ein Leben in Würde und schützt vor Armut. Wir unterstützen gerne.

Ihr Ricardo-José Vybiral



IMPRESSUM: Medieninhaber: Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7; www.ksv.at;
Herausgeber: Ricardo-José Vybiral; Verlagsort: Wien; Chefredaktion: Karin Stirner;
Redaktion: Birgit Glanz, Sandra Kienesberger;
Autoren dieser Ausgabe: André Exner, Markus Mittermüller,
Herta Scheidinger, Stephan Scopetta, Sonja Tautermann,
Manuel Timotic und Andreas Schleinzer;
Layout: Die Creation Werbung+Design; Lektorat: Johannes Payer



Inhalt

COVER

- 6 Wie werden wir in Zukunft arbeiten?** Vieles, was heute noch Menschen erledigen, machen morgen Maschinen. Eine Entwicklung, die zu Unrecht Ängste schürt – so die Experten.

AKTUELL

- 9 Ein erfülltes Leben nach der Digitalisierung?** Der einflussreiche Vordenker Franz Kühmayer im Interview über die neuen Arbeitswelten.
- 11 Mit e-discounting zum Liquiditätsvorsprung.** Elektronische Rechnungen einfach vorfinanzieren, Zeit sparen und Kosten senken.
- 12 Standort Österreich: Boom ohne Jobs?** Seit Jahren sinkt die Anzahl der Industriejobs. Was die Produktionen wieder nach Österreich holen kann.
- 14 „Mit Gulasch und Bier allein nicht refinanzierbar“.** Die Gastronomie ächzt unter steigender Bürokratie.
- 16 Serviced Offices heben ab.** Warum nun auch größere Unternehmen auf flexible Bürolösungen setzen.
- 18 EU-DSGVO: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.** Von den Inhalten bis zur technischen Unterstützung.
- 20 Alle Sieger von „Austria’s Leading Companies 2017“ gekürt: Fulminantes Finale des Bewerbs im Rahmen des ALC-Wirtschaftsforums.**



6 Coverthema:
Wie werden wir in Zukunft arbeiten?



12 Standort Österreich:
Boom ohne Jobs?



16 Serviced Offices
heben ab

Foto: Petra Spiegl

26
KSV1870
unterstützt
Teach For Austria



Foto: Shutterstock (4)



14 Die Gastronomie
und ihre Leiden



20 ALC: Finale im Rahmen
des Wirtschaftsforums

Foto: "Die Presse"/Guenther Peroutka



NEWS

- 24 KSV1870 treibt Digitalisierung mit WhatsApp-Insolvenzticker.** Geschäftsführer Ricardo-José Vybiral im Interview.
- 25 Stiftung Kindertraum:** Der KSV1870 unterstützt mit Spende!
- 26 Teach For Austria:** Die Zukunft beginnt jetzt. KSV1870 Geschäftsführer Hannes Frech über die Partnerschaft.
- 27 Helle Köpfe - volle Transparenz:** KSV1870 Experten schaffen Wissen und sichern Werte.
- 27 Quergelesen.** Neue Fachbücher, die Praxiswissen vermitteln.
- 28 GLÄUBIGERSCHUTZ**
Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis.
- 30 RECHTSTIPPS**
Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen.
- 32 STEUERTIPPS**
Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht.
- 34 WIRTSCHAFTSBAROMETER**
Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft.

Wie werden wir in Zukunft arbeiten?

Die Arbeitswelt ist im Wandel. Vieles, was heute noch von Menschen erledigt wird, übernehmen morgen Maschinen. Eine Entwicklung, die zu Unrecht Ängste schürt – so die Experten. **TEXT:** Herta Scheidinger



Die Zukunft der Arbeit wird vom technologischen Wandel durch die Digitalisierung und Weiterentwicklung der Robotik geprägt sein. Daraus entwickelt sich zukünftig eine vielfältige Arbeitswelt, in der vor allem kreative, soziale und komplexere Tätigkeiten und die dafür benötigten Fachkräfte im Mittelpunkt stehen werden. Der Schreckensvision, dass diese sogenannte vierte industrielle Revolution ein reiner Jobvernichter ist, widersprechen die Experten. „Es erfolgt eher ein Wandel innerhalb der Jobs und Branchen – es verändern sich also vor allem die Tätigkeitsbereiche der Beschäftigten durch die Digitalisierung“, so Peter Mitterhuber von der Arbeiterkammer Wien.

Mangel oder Überschuss.

Studien, wonach mehr als die Hälfte aller Jobs verschwinden wird (Frey/Osborne – Oxford Martin School), sorgen für Aufsehen. Das darin beschriebene Szenario wird aber so wohl nicht eintreffen. Dazu Joachim Haindl-Grutsch, Geschäftsführer Industriepolitik der Industriellenvereinigung Oberösterreich: „Veränderung löst beim Menschen immer Ängste aus. Deswegen wundert es uns nicht, dass es auch im Zuge der vierten industriellen Revolution so ist. Jedoch sind diese Studien, die die Vernichtung von fast 50 % der Jobs vorausagen, längst widerlegt und für den Papierkorb. Warum? Bei uns in Mitteleuropa ist es so, dass neue Technologien immer zu mehr Nachfrage nach Arbeitskräften geführt haben. Man sieht es aktuell. Trotz starker Automatisierung und ständiger Digitalisierung bekommen wir die Leute gar nicht, die wir bräuchten, um die Aufträge abwickeln zu können. Es ist also ein Mangel da, der durch die neuen Technologien entsteht, und kein Überschuss. Die Digitalisierung und neue Technologien sind ein Jobmotor.“



Foto: Shutterstock

Höherwertige Tätigkeiten gefragt.

Bereits in der Vergangenheit haben technische Innovationen zur Entstehung, zum Wandel und zum Verschwinden von Arbeitsplätzen und Berufsbildern geführt. Gerade Routinetätigkeiten mit geringer Qualifikation im Produktionsbereich sind durch den technischen Wandel unter

„Es ist also ein Mangel da, der durch die neuen Technologien entsteht, und kein Überschuss. Die Digitalisierung und neue Technologien sind ein Jobmotor.“

Druck geraten. Dafür wuchs die Anzahl der Jobs bei den Nicht-Routinetätigkeiten vor allem im niedrig und hoch qualifizierten Bereich. „Wir sollten uns alle darüber freuen, dass Computer und Roboter dem Menschen immer mehr Routinearbeit, schwere körperliche Arbeit oder auch schmutzige Arbeit abnehmen. Diesen Jobs sollte niemand nachweinen. Der Mensch sollte mit seinen Fähigkeiten Tätigkeiten ausüben, die höherwertig sind. Auch die Befürchtung, dass die künstliche Intelligenz in naher Zukunft alles übernehmen wird, ist unbegründet. Die menschlichen Fähig-

keiten wird ein Roboter wohl nie erreichen. Menschliche Fähigkeiten sind mehr als nur Big Data und ein paar Sensoren, die ständig das Umfeld scannen“, ist sich Haindl-Grutsch sicher.

Jobs mit Zukunft.

Nun wird der Wandel aber darüber hinausgehen. Auch die Tätigkeit von Ärzten, Rechtsanwälten und Ingenieuren müssen neu gedacht werden. In fast allen Bereichen und Branchen werden sich die Berufe weiterentwickeln, Chancen gibt es daher viele – für die Beschäftigten wie auch die Unternehmen. Arbeits- und Freizeitforscher Peter Zellmann sieht die Zukunft in der personenbezogenen Dienstleistung. „Personenbezogene Dienstleistung heißt, dass sich rund um die digitalisierten, automatisierten Produkte, rund um die automatisierbaren Dienstleistungen sehr viel an Aufgaben ergeben wird. Und zwar in Richtung Beratung, Information, Betreuung und Lösung von Problemen. Überall dort werden neue Arbeitsplätze entstehen.“

Was passiert mit den Hilfsjobs?

Wie sich die Situation dieser Beschäftigtengruppe tatsächlich entwickeln wird, hängt von wirtschaftlichen, technologischen und auch politischen Entscheidungen ab. »

„Wir sind aber davon überzeugt, dass ein Mehr an Bildung eine Art Schutzimpfung gegen Arbeitslosigkeit ist. Daher treten wir für Verbesserungen im schulischen Bereich, aber auch in der betrieblichen und außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung ein. Wir fordern ein neues System (Qualifizierungsgeld), wo sich Menschen laufend weiterbilden können“, so AK-Experte Mitterhuber.

Neue Rahmenbedingungen.

„Digitalisierung ist eine Evolution, und es müssen sich auch die Rahmenbedingungen langsam, aber stetig an diese neuen Arbeitsbedingungen anpassen. Solange hier die Weichen nicht gestellt sind, ist es dem Einzelnen schwer zumutbar zu sagen: Alles um dich herum bleibt gleich, aber du ändere dich. Es sind die Rahmenbedingungen, die geändert werden müssen,

„Es sind die Rahmenbedingungen, die geändert werden müssen, nicht die Menschen.“

nicht die Menschen“, führt Arbeitsforscher Zellmann aus. Dass die Politik hier mit den Entscheidungen der Entwicklung hinterhinkt, mag ein internationales Problem sein, die Weichen für die Zukunft müssen aber dringend nachjustiert werden.

Persönliche Fähigkeiten entwickeln.

Aber auch bei der Bildung muss sich einiges ändern, um fit für die Zukunft zu sein. Zellmann: „Es geht zukünftig nicht um hoch qualifizierte Jobs, sondern um anders qualifizierte. Die Höherqualifizierung bringt uns überhaupt nichts, dann haben wir in 20 Jahren arbeitslose Akademiker. Solange wir in diesem klassischen Ausbildungsschema hängen bleiben, ist Höherqualifizierung gar nichts wert. In Zukunft muss die Persönlichkeitsentwicklung der Menschen schon von der Volksschule weg



Foto: Shutterstock

gelehrt werden. Umgang mit Menschen, Kommunikationsfähigkeit, Extrovertiertheit, Problemlösungskompetenz, Konfliktmanagement, all das zusammengefasst unter der Überschrift Empathie, sind die Kompetenzen der Zukunft. Wer mit diesen Fertigkeiten ausgestattet ist, wird sich in der zukünftigen Berufswelt viel leichter zurechtfinden als in der heutigen.“

Bedingungsloses Grundeinkommen.

Man sollte sich vorurteilsfrei an dieses Thema heranwagen, das wahrscheinlich die Gesellschaft grundlegend verändern wird. Mit den heutigen Maßstäben, mit den heutigen Berufsbeschreibungen, Ausbildungen und Sozialtransfers ist es wahrscheinlich nicht vorstellbar. „Viele können sich nicht vorstellen, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) keine soziale Hängematte ist und es mit dem, was wir gestern gelernt haben, nichts zu tun hat. Sondern dass es in einer digitalisierten Welt, in der Industrie 4.0, die einzige Chance ist, den Menschen einen Anteil an der Produktivitätssteigerung zuteilwerden zu lassen. Das BGE ist nichts anders als eine Vorabverteilung des BIP pro Kopf, auf dem dann die berufliche Tätigkeit aufgebaut wird. Und das BGE kommt so sicher wie das Amen im Gebet – nur erst 2040. So weit können heutige Machthaber nicht vorausdenken.

Mit der Philosophie des BGE, das mit heutiger Steuer- und Sozialgesetzgebung überhaupt nichts zu tun hat, setzt man sich nicht auseinander“, so Peter Zellmann.

Natürlich muss es finanzierbar sein.

Es kann sich aber bei entsprechend veränderten Voraussetzungen und Strukturen sehr wohl rechnen. „Und wenn es sich rechnet, ist es die einzige Chance, die neue Arbeitswelt in der Mitte des 21. Jahrhunderts entsprechend zu bewältigen. Die Leistungs- und Einsatzfreude der Menschen beginnt nachweislich erst jenseits der Absicherung der Existenz. Dass niemand mehr arbeiten geht, ist sehr unwahrscheinlich. Ganz im Gegenteil. Wenn mein Grundbedürfnis gesichert ist und es relativ egal ist, ob ich EUR 500, 1.000 oder 2.000 dazuverdiene, dann sucht man sich jene Jobs, die einem in erster Linie Freude und Spaß machen. Was heute gar nicht möglich ist, denn der Job sichert die Existenz. In 20 bis 30 Jahren wird man Jobs haben, in denen man sich selbst wiederfindet und wo ein Grundeinkommen genau diese Leistungsbereitschaft fördern wird. Diese Kette weg von existenzsichernden, fremdbestimmten Arbeiten hin zu mehr Selbstbestimmung und Flexibilität ist die Chance der digitalisierten Welt“, so die Meinung von Zellmann. ■

„Wir werden auch nach der digitalen Revolution ein erfülltes Leben führen.“

Franz Kühmayer zählt zu Europas einflussreichsten Vordenkern der neuen Arbeitswelt. Im Interview zeichnet er eine Zukunftsvision, wie sich unsere Art zu leben verändern wird. Interview: Stephan Scoppetta

In Stanley Kubricks Meisterwerk aus dem Jahr 1968 „2001: Odyssee im Weltraum“ übernimmt der Computer HAL 9000 die Führung des Raumschiffs „Discovery“ und beginnt selbst zu denken. Übertrifft die Realität heute nicht den Science-Fiction-Film aus dem Jahr 1968?

Dass Computer selbst denken, ist bereits Wirklichkeit, Stichwort: künstliche Intelligenz. Was uns an HAL und seinem Konflikt mit der menschlichen Besatzung des Raumschiffs so fasziniert und gleichzeitig so irritiert, ist vor allem, dass er nicht nur überragende Denkleistungen zeigt, sondern dass er zu fühlen beginnt. Sein letzter Satz, als er schließlich abgeschaltet werden muss, lautet ja: „Ich habe Angst.“ So weit sind wir noch nicht.

Wie viele Maschinen stecken schon heute in unserem Leben?

Unser Alltag ist natürlich längst mit Technologie durchdrungen. Maschinen sind aus unserem Privatleben und unserer Arbeit nicht mehr wegzudenken. Manche davon bezeichnen wir als smart, und da ist die österreichische Sprache vielleicht ganz aufschlussreich: Bei uns ist der Begriff „smart“ ja ein wenig ironisch konnotiert, in der Form von clever, findig, schlau – aber eben nicht intelligent. Ein smarterer Roboter übernimmt vielleicht schon bald meine Arbeit, ein intelligenter Roboter wird sich fragen, warum er das eigentlich tun soll.



Foto: Zukunftsinstitut

Werden Maschinen in Zukunft unsere Jobs wegnehmen, die wir eigentlich dringend brauchen?

Na hoffentlich. Uns geht ja nicht die Arbeit aus, sondern die bezahlte Erwerbsarbeit, wie wir sie heute kennen. Und wenn man Montag früh Radio hört, hat man ohnehin den Eindruck, dass der Beginn der Arbeitswoche ein Abstieg ins Jammertal ist. Man freut sich bereits aufs Wochenende, und langfristig auf den sogenannten wohlverdienten Ruhestand. Allzu viele Menschen finden in ihrer aktuellen beruflichen Beschäftigung jedenfalls nicht die persönliche Erfüllung, die sie eigentlich verdienen würden. Wenn uns Maschinen solche Tätigkeiten abnehmen, kann das ein erlösender Moment sein.

Sie sagen, die Maschinen übernehmen im Grunde nur diejenigen Jobs, die Menschen eigentlich nicht machen wollen. Welche Jobs werden das sein?

Wie bei jeder Automatisierungswelle sind zunächst niedrig qualifizierte Tätigkeiten mit hohem Routineanteil betroffen. Mit steigenden kognitiven Fähigkeiten übernehmen Maschinen aber auch Teile von gut ausgebildeten Berufsbildern. Ein Beispiel: Schon heute sind Algorithmen treffsicherer darin, manche Krankheiten zu erkennen, als die bestausgebildeten Ärzte. Das heißt aber nicht, dass wir keine Ärzte mehr brauchen werden, sondern dass sich ihre Rolle wandelt. Und da liegt der Schlüssel für die Zukunft: Wir können das Rennen gegen die Maschinen nicht durch Gehirnakrobatik gewinnen, sondern durch Rückbesinnung darauf, was uns als Menschen ausmacht: Wir sind soziale, schöpferische Wesen. Genau das sind Maschinen nicht und werden es auch auf längere Sicht nicht sein. Die Digitalisierung treibt uns also näher zu unserer eigentlichen Bestimmung, das ist doch eine frohe Botschaft.

Wie werden unsere zukünftigen Arbeitsplätze aussehen?

Wir haben bei Industrie 4.0 oft Bilder von menschenleeren Fabriken vor Augen, in denen Roboter autonom ans Werk gehen. Dabei gibt es auch eine andere Facette: Die digitale Revolution bringt eine ungemaine Demokratisierung der Produktionsmittel. Wofür Unternehmen noch vor ganz kurzer Zeit selbst große Rechenzentren betreiben mussten und Heerscharen von IT-Experten »

gebraucht haben, darauf kann heute über die Cloud kostengünstig und einfach zugegriffen werden – auch von Klein- und Mittelbetrieben. Gerade für Österreich mit seiner mittelständisch geprägten Wirtschaft birgt das enormes Potenzial, das bereitsteht, von heimischen Betrieben gehoben zu werden.

Welche Generation wird dieser große gesellschaftliche Wandel treffen?

Die Fortschritte, die in den letzten wenigen Jahren im Bereich künstliche Intelligenz gemacht wurden, sind überaus beeindruckend. So hat zum Beispiel Google die Kühlanlagen in seinen Rechenzentren von seinen besten Klimatechnikern optimieren lassen – und anschließend nochmal künstliche Intelligenz über die Ergebnisse schauen lassen. Ergebnis: weitere 15 % Verbesserung. Wir stecken also auch in topqualifizierten Jobs bereits jetzt mittendrin, es wird nicht mehr eine Frage von Generationen sein, sondern von Jahren oder wenigen Jahrzehnten, bis wir das im Alltag massiv erleben. Daher: Ja, man sollte sich bereits heute intensiv damit beschäftigen.

Es gibt aber viele Menschen, die nicht top ausgebildet sind und ihr Leben mit Jobs bestreiten, die eigentlich niemand machen will. Was soll mit diesen Menschen geschehen?

Ich habe da ein optimistischeres Menschenbild. Diejenigen, von denen ihre Vorgesetzten sagen, man muss ihnen alles genau anschaffen, sind nach Dienstschluss oft erstaunlich selbstständig und kreativ: Sie engagieren sich in Vereinen, bauen Häuser oder renovieren Wohnungen, spielen Instrumente. Wir werden auch nach der digitalen Revolution ein erfülltes Leben führen, vielleicht sogar mehr als je zuvor. Die Reduktion des Privatlebens auf

Erholungsfunktion ist ohnehin eine krasse Verkennung der Bedeutung von privater, gesellschaftlicher Arbeit, etwa in der Kindererziehung oder Pflege von Verwandten. Das muss sich wandeln. Anerkennung reicht für diese Tätigkeiten nicht, der gesellschaftliche Nutzen muss künftig auch existenzsichernd wirken.

Was ist wichtig, damit wir diese Zukunft bestreiten können?

Volkswirtschaftlich gesehen hat Automatisierung klar erkennbare Folgen: sinkende Preise, die Entwertung ganzer Wertschöpfungsketten und die Entkopplung von Produktivitätswachstum und Arbeitsmarktwachstum. Den Wohlstand einer Gesellschaft direkt mit der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung zu koppeln ist künftig wohl gar nicht so schlüssig, wie es uns heute erscheint. Wir sollten daher nicht fragen, welche Jobs wegfallen oder neu entstehen, sondern wie die Gesellschaft von morgen aussehen soll.

Wie lässt sich unser Sozialsystem aufrechterhalten?

Der Sozialstaat war die Antwort auf die industrielle Revolution, wir suchen noch nach der passenden Antwort auf die digitale Revolution. Die brauchen wir aber, und zwar rascher, als vielen klar ist. Wir müssen drei Fragen beantworten: Erstens: Wer soll die wirtschaftlichen Vorteile dieser Entwicklung einstreifen? Denn wer die Roboter bzw. Algorithmen besitzt, dem gehört die Welt. Zweitens: Wer soll die Aufwände des Wandels schultern? Es soll ja nicht das österreichische Sozialsystem dafür bezahlen, dass uns Google und Amazon Jobs wegnehmen. Und drittens: Wie können wir Arbeit von Einkommen und Steuerleistung entflechten? Alle drei Themen sind umverteilungspolitische Aspekte, um diese Diskussion kommen wir also nicht umhin. ■



Mit e-discounting zum Liquiditätsvorsprung

Elektronische Rechnungen einfach vorfinanzieren, Zeit sparen und Kosten senken.

In Kooperation mit EDITEL, einer Tochter der GS1 Austria, prescht die Intermarket Bank AG, ein Spezialinstitut der Erste Group, mit einer neuen Finanzierungsmöglichkeit für Unternehmen vor. Verbesserte Liquidität, mehr Eigenkapital, vollautomatisierte Rechnungsabwicklung, Transparenz und Kontrolle – das verspricht das neue Tool. e-discounting ist eine neue, in der Abwicklung bestechend unkomplizierte Form des Factorings und steht für Lieferanten von großen Handelsunternehmen zur Verfügung.

Der Lieferant beliefert wie gewohnt den Kunden und fakturiert über EDI-Invoice. Das heißt, seine Rechnung geht gleichzeitig an den Kunden und an die Intermarket Bank. Diese kauft bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung die Forderung an und zahlt, wenn dies vom Lieferanten gewünscht wird, sofort bis zu 100 % des Fakturenbetrags aus. Für die Kunden ändert sich nichts. Deren Bezahlung erfolgt weiterhin direkt an den Lieferanten. Anhand der IBAN wird erkannt, ob die Zahlung automatisch an die Intermarket Bank weitergeleitet werden soll. Der Lieferant muss dazu ein Konto bei der Erste Bank oder bei einer sonstigen heimischen Sparkasse besitzen.

Die Intermarket Bank ist spezialisiert auf das Thema Forderungsankauf und -finanzierung. Mit über 45 Jahren Erfahrung in der Finanzierung, der hohen Servicequalität und transparenten Produkten und Leistungen wird die finanzielle Beweglichkeit optimiert. Vor allem die höhere Liquidität und das sich daraus ergebende verbesserte Bilanzbild sprechen für Factoring. Durch e-discounting ergeben sich Effizienzvor-



Foto: Wilke



Foto: iStock

teile in der Abrechnung und Verwaltung. Der Zeitaufwand und die Kosten sinken. Offene Forderungen können, wenn vom Lieferanten gewünscht, sofort überwiesen werden. Zusätzlich erhöht das auch die Eigenkapitalquote des betreffenden Unternehmens.

„Für jeden, der elektronischen Datenaustausch (EDI) betreibt, ist das ein sehr interessanter Modus des Forderungsmanagements“, unterstreicht auch Monika Traub, bei der Intermarket Bank AG zuständige Bereichsleiterin für KMU und „Large Corporates“. Herstellerunternehmen sind durch ihre bestehenden technischen Infrastrukturen für dieses System prädestiniert. Aktuell sind es 300 Mio. EDI-Transaktionen von mehr als 15.000 Unternehmen, die jährlich über das EDI-Service eXite® der EDITEL abgewickelt werden.

Nähere Informationen unter www.intermarket.at/e-discounting

Standort Österreich: Boom ohne Jobs?

Seit Jahren steigt die Industrieproduktion in Österreich, während die Anzahl der Jobs sinkt. Bessere Rahmenbedingungen für die Sachgütererzeuger könnten Produktionen wieder nach Österreich holen – wenn die Regierung ihre Versprechen auch umsetzt. **TEXT:** André Exner

Easyjet ist im Landeanflug auf Wien: Die britische Billigfluglinie verlagert ihre Europazentrale nach Österreich, um auch nach dem Brexit Flüge innerhalb der EU anbieten zu können. Die heimische Politik ist erfreut – kein Wunder, war sie doch hinter den Kulissen sehr um Easyjet bemüht. So gesehen ist die Standortentscheidung der Briten eine Art Trostpreis dafür, dass sich die ebenfalls aus London wegziehenden EU-Aufsichtsbehörden für Arzneimittel (EMA) und Banken (EBA) entgegen den Hoffnungen Wiens für andere europäische Metropolen entschieden haben.

Potenzial für Verbesserung

Doch selbst wenn es gelungen wäre, auch EMA und EBA nach Österreich zu holen: Auf den Arbeitsmarkt hätte sich das kaum bis gar nicht ausgewirkt. Denn auch wenn der Dienstleistungssektor zahlenmäßig der größte BIP-Erzeuger ist, Jobmotor Nummer eins ist und bleibt der produzierende Bereich. Zwei von drei Arbeitsplätzen in



Christoph Neumayer, Generalsekretär der Industriellenvereinigung (IV)

Österreich entfallen auf die Industrie, und die schafft derzeit nur selten neue Jobs. „Schuld daran“ sind nicht Industrie 4.0 und Automatisierung. Vielmehr leiden die Warenherzeuger unter hohen Steuern, viel Bürokratie und einem verkrusteten Bildungswesen, wie es Christoph Neumayer, Generalsekretär der Industriellenvereinigung (IV), auf den Punkt bringt. „Österreich hat ein Ausgaben- und kein Einnahmenproblem“, sagt Neumayer. „Als Industrie haben wir immer wieder auf Verbesserungspotenziale hingewiesen und entsprechende Schritte eingemahnt: Ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort braucht einen starken,

„Ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort braucht einen starken, aber schlanken Staat.“

aber schlanken Staat.“ Tatsächlich ist zwischen 1995 und 2015 der Industrieanteil an der Bruttowertschöpfung um knapp 2 % gestiegen, während die Anzahl der Jobs um rund 5 % abnahm. Und obwohl die Konjunktur zuletzt erstartet ist, liegt die Anzahl der Beschäftigten in der Sachgütererzeugung mit rund 600.000 noch immer unter dem Niveau der Jahre vor dem Ausbruch der Wirtschaftskrise.

Ob sich das künftig ändern wird? Laut Wirtschaftsforschern ist es möglich, dass sich das starke Wirtschaftswachstum mit ein, zwei Jahren Verzögerung in einer



Foto: Shutterstock

deutlichen Steigerung der Beschäftigtenzahl in der Industrie bemerkbar macht. Dafür müssten österreichische Jobs, die zuvor ins Ausland verlagert wurden, wieder zurückkehren – denn international liegt Homecoming bereits im Trend: In den USA haben bereits erste Autohersteller begonnen, ihre Werke von Mexiko wieder in die Heimat zu verlagern. Auch in Deutschland hat Haushaltswarenhersteller Fackelmann die nach Asien ausgelagerte Produktion wieder zurückgebracht; Maschinen in Deutschland arbeiten offenbar zuverlässiger und besser als Menschen in China. Die Regierung Kurz hat die Zeichen der Zeit erkannt und der Wirtschaft bessere Rahmenbedingungen in Aussicht gestellt, die es auch den österreichischen Industriebetrieben schmackhaft machen könnten, in Österreich zu investieren und ihre Produktion wieder zurückzuholen. Ganz oben auf der To-do-Liste der Regierung steht eine Senkung der Abgabenquote auf international erträglichere Niveaus. Dazu kommen Versprechen, die Behördenwege zu vereinfachen, Gesetzesbücher zu entrümpeln und UVPs zu verkürzen.



LÄNDERSPIELE

Es gibt nur „Made in Austria“ und nicht „Made in Vienna“ oder „Made in Lower Austria“. Dennoch hat jedes Bundesland auch eine eigene Wirtschaftsagentur – was angesichts des Desinteresses der großen Industriekonzerne an Österreich einen erbitterten Standortwettbewerb innerhalb der Landesgrenzen zur Folge hat. So haben in den vergangenen Jahren viele Betriebe wie Getränkeproduzent Coca-Cola, Industriekonzern ABB oder Süßwarenproduzent Niemetz ihre Produktionen von Wien ins Burgenland oder nach Niederösterreich „outgesourct“. Im Vorjahr war es der Wirtschaftsagentur Wien eine eigene Erfolgsmeldung wert, dass die 300 Mitarbeiter des Schwertransportspezialisten Prangl von Brunn am Gebirge in die Hauptstadt gelockt wurden – zur gleichen Zeit freute sich die Wirtschaftsagentur Ecoplus in Niederösterreich über den Umzug der 300 Mitarbeiter von TÜV Austria von Wien nach Brunn am Gebirge.

Keine Vorschusslorbeeren

Neumayer begrüßt diese Vorstöße, will aber keine entsprechenden Lorbeeren verteilen – denn in der Vergangenheit folgten auf Worte nur selten Taten. So sei das Bekenntnis zur Entbürokratisierung zwar begrüßenswert. „Wenn die einzelnen

wiederholte Übererfüllung von EU-Vorgaben ist der Industrie in den vergangenen Jahren ein enormer Wettbewerbsnachteil entstanden.

Ein erstes Zeichen, dass die industriefreundlichere Politik fruchtet, gibt es in Oberösterreich: So hat das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde im Jänner den Bau der weltweit größten Pilotanlage zur CO₂-freien Herstellung von Wasserstoff am Voestalpine-Standort Linz genehmigt – schneller als erhofft. „Nach dem Vorliegen der Behördengenehmigungen kann nun mit der konkreten Umsetzung und den ersten vorbereitenden Bauarbeiten begonnen werden“, sagt Herbert Eibensteiner, Voestalpine-Vorstandsmitglied und Leiter der in Linz beheimateten Steel Division. „Nicht nur für die Voestalpine, sondern auch für Linz stellt die Realisierung dieser Forschungseinrichtung ein technologisches Leuchtturmprojekt und eine wichtige Investition in die Zukunft der Region dar.“ Einen weiteren Impuls könnte der



Foto: Voestalpine

Herbert Eibensteiner,
Vorstandsmitglied der Voestalpine

Ressorts beginnen, Gesetze nach überflüssigen Regelungen zu durchforsten, ist es allerdings entscheidend, auch überschießende Bestimmungen in das geplante Bundesrechtsbereinigungsgesetz 2018 aufzunehmen“, meint er. Die Entrümpelung des Paragrafenschungels im Sinne der Industrie ist wichtig, denn durch die

Start-up-Sektor liefern – sie testen ihre neuen Produkte als Erstes immer am Heimmarkt. Ob Craft Beer, intelligentes Türschloss oder neuartiges E-Piano: Viele Start-ups heften sich „Made in Austria“ auf ihre Fahnen. Das ist erfreulich, wenn auch in der Vergangenheit nicht immer von Dauer. So änderte der neue ausländische Eigentümer des Fitness-Start-ups Runtastic das Geschäftsmodell und strich die bunten Lauf-Armbänder namens Orbit ersatzlos aus dem Programm – trotz Gütesiegel „Made in Austria“. ■



Foto: Shutterstock

„Mit Gulasch und Bier allein nicht refinanzierbar“

Die Gastronomie ächzt unter der wachsenden Bürokratie. Während Gastwirten am Land Nachwuchs und Mitarbeiter abhandenkommen, boomen Restaurants in Wien. **TEXT:** Markus Mittermüller

Über die Schwierigkeiten mancher Gastronomen, geeignetes Personal zu finden, kann er wahrscheinlich nur schmunzeln. Rund 140 Personen hat Karl Schillinger derzeit allein auf seiner Warteliste – sie alle wollen in der „Swing Kitchen“ arbeiten. „Ich stelle keine Köche an, es handelt sich dabei fast ausschließlich um Studenten“, klärt Schillinger auf. Der Grund: Innerhalb von drei Tagen könne ein Ungelernter bei ihm alles Notwendige lernen. Der Weinviertler – eigentlich gelernter Broker – hat in der Systemgastronomie mit veganem Fast Food eine Nische besetzt. Und sein System geht auf. Drei Jahre nach der Eröffnung seines ersten Lokals hat Schillinger nun insge-

samt schon sechs Filialen, Expansionen nach Berlin, Bern und auch England sind in Vorbereitung. Ein Zeichen, dass die Gastronomie allgemein im Aufwind ist? Oder nur der Erfolg eines klugen Strategen?

EUR 9 Mrd. Umsatz.

„Die Umsätze sind gut, es zieht alles an“, bestätigt Mario Pulker. Als Obmann des Fachverbandes Gastronomie der Wirtschaftskammer hat er den entsprechenden Branchenüberblick. Pulker vertritt die Interessen von rund 60.000 Gastronomiebetrieben, die mit einem Umsatz von EUR 9 Mrd. und über 145.000 Beschäftigten einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor darstellen. Eine Umfrage unter 700 Gas-

tronomen in Niederösterreich im Auftrag der Niederösterreich Werbung und der Sparte Gastronomie der WKNÖ zeigt, dass viele von den Rahmenbedingungen des „Swing Kitchen“-Gründers nur träumen können. Bürokratische Hürden sind für die Hälfte der Befragten ein großes Problem. Fast genauso häufig – nämlich von 47,9% – wurde das Thema Mitarbeiter genannt. Hier geht es insbesondere um das Finden von qualifiziertem Personal, aber auch um das Halten bestehender Angestellter.

Köche verzweifelt gesucht.

„Die Jungen wollen die Verantwortung nicht übernehmen und sind auch nicht

mehr bereit, so viel zu arbeiten. Für diese Generation steht die Work-Life-Balance im Vordergrund“, meint Pulker. Der Besitzer des Hotel-Restaurants „Residenz Wachau“ sieht das Gasthaussterben am Land weiter voranschreiten. Die Dorfwirte seien von der Ausdünnung der ländlichen Strukturen und der Abwanderung stark betroffen. „Gute Leute sind für ein Dorfwirtshaus nicht leistbar, diese gehen alle in die Städte“, so der Fachverbands-Obmann. Am Arbeitsmarkt ortet Pulker weiterhin ein starkes Ost-West-Gefälle. „Im Westen können die Stellen nicht besetzt werden – 300 Köche werden gesucht, aber es gibt nur sieben Bewerber dafür. Und Wiener gehen nicht nach Innsbruck“, so der Hotelier.

„Fucking Gastro“.

Gut ausgebildete Fachkräfte mit höherer Bezahlung zu locken fällt vielen Gastronomen schwer. „Bei 1.000 Euro Umsatz bleiben uns nur mehr 14 Euro an Gewinn“, deckt Günter Hager, Szenewirt aus Linz auf. Der Haubenkoch hat seinem Ärger über die Probleme in der Branche in den beiden Büchern „Fucking Gastro“ und „Fucking Gastro Reloaded“ Luft gemacht. „Die Kostenbelastungen steigen stark an. Würde man bei den Mitarbeitern sparen, rächt sich das, da auch die Gäste immer kritischer werden“, weiß Hager. Um seine Kritik, dass der Staat sich „zu viel einsteckt“, zu untermauern, hat er eine Studie an der Johannes-Kepler-Universität in Linz in Auftrag gegeben. Das Ergebnis: Betrug der Gewinn eines Gastronomen im Jahr 2006 im Schnitt noch 12,5 % des Umsatzes, ist dieser Wert innerhalb eines Jahrzehnts auf 1,4 % gesunken. Die hohen Kostenbelastungen führen nach Ansicht von Hager dazu, dass die Wirte sich sogar selbst ausbeuten, um wirtschaftlich überleben zu können. Das bestätigt auch Pulker: „Die Auflagen für die Wirte werden ständig erhöht. Für eine Lüftungsanlage muss man beispielsweise EUR 20.000 investieren. Da wird es

schwer, solche Ausgaben mit dem Verkauf von Bier und Gulasch zu refinanzieren“, so der WKO-Vertreter. Doch nicht nur der Gewinn, auch die Beziehung zum Kunden wird dadurch in Mitleidenschaft gezogen. „Früher waren wir Wirte zu 80 % bei den Gästen und zu 20 % im Büro. Das ist heute umgekehrt“, berichtet Hager.

Weniger Bier durch Rauchverbot.

Für heftige Diskussionen hat die neue Regierung mit dem Kippen des ursprünglich ab Mai 2018 geplanten absoluten Rauchverbots in der Gastronomie gesorgt. Gäste können somit vorerst weiter in abgetrennten Räumlichkeiten Zigaretten konsumieren. Bei der WKO sorgt diese Regelung

„Wer überleben will, muss etwas anbieten, was andere nicht haben.“

für Aufatmen. „Die Raucher gehören im Gasthaus einfach dazu. Viele sagen mir: Wenn ein generelles Rauchverbot kommt, dann bleibe ich daheim“, erzählt Pulker. „Die Opfer des Gesundheitswahns sind die Wirte“, ergänzt Hager und zitiert eine Untersuchung, die von Heineken in Irland durchgeführt wurde. Demnach ist der Bierkonsum pro Kopf nach Einführung des Rauchverbots von 121 Liter auf 79 Liter gesunken. Während die Wirte am Land ums Überleben kämpfen, läuft es in

den Städten – speziell in Wien – besser. Dafür sorgt nicht nur der Tourismus, sondern auch die vielen Institutionen, die sich angesiedelt haben. „In den gehobenen Restaurants ist meist eine Reservierung notwendig, um überhaupt dort hingehen zu können“, weiß Pulker. Aber auch hier ist nicht alles rosig. Von den 9.000 Betrieben wechseln rund 30 % innerhalb des ersten Jahres den Besitzer. „Nicht jedes Konzept geht auf“, erklärt der Hotelier.

Ballast abwerfen.

Und wie sieht die Zukunft der Gastronomen aus? „International sind wir immer noch zu billig, wir müssen mit den Preisen in die Höhe kommen“, meint der Fachverbands-Obmann. Wer auf Qualität und vor allem eine ausgezeichnete Dienstleistung setzt, werde auch künftig reüssieren. „Die Leute werden immer mehr zu Genussmenschen, die auch bereit sind, für ein gutes Essen weit zu fahren“, sagt Pulker. Wer Ballast in der Verwaltung abwerfen will, für den liegt die Zukunft laut Hager in der Systemgastronomie: „Hier hat man nur eine Produktion, eine Verwaltung und ein Marketing. Dazu übernimmt der Gast auch die Arbeit selbst – wie beim Zurücktragen des Tablett. Mit dieser Art der Gastronomie sind Gewinne bis zu 20 % möglich.“ „Wer überleben will, muss etwas anbieten, was andere nicht haben. Im veganen Bereich sind noch viele Nischen für Entrepreneure offen“, erklärt Schillinger. ■



Foto: MountainMill

Serviced Offices heben ab

Flexible Bürolösungen liegen im Trend: Längst sind es nicht mehr nur Start-ups oder Einzelunternehmer, die Co-Working Spaces oder virtuelle Offices nutzen. Größere Unternehmen setzen zunehmend auf Serviced Offices, da diese rasch einsetzbar und flexibel sind. **TEXT:** Sonja Tautermann

Unsere Arbeitswelten werden immer flexibler. War es früher normal, praktisch die ganze Arbeitszeit vor Ort im Büro zu verbringen, so wird dies zunehmend weniger. „Die Arbeitswelt befindet sich in einem massiven Transformationsprozess. Der technische Wandel hat schon lange Einzug in den Büroalltag gehalten, wir arbeiten heute am Smartphone, nutzen WhatsApp, twittern, und unsere Informationsquellen sind Online-Portale wie beispielsweise LinkedIn oder Xing. Ebenso ändern sich auch unsere Job Descriptions permanent, und unsere Karrieren werden zwangsläufig immer flexibler. Dazu muss das Büro von heute natürlich schon für morgen gerüstet sein: Ob Co-Working oder virtuelles Büro mit echter Adresse – der Trend geht immer stärker in diese Richtung“, sagt Regina Sindel, Marketing Manager German Speaking Countries von Regus, einem global führenden Anbieter von flexiblen Arbeitsplatzlösungen.

Global gesehen verbringen 50 % der Angestellten mindestens zweieinhalb Tage pro Woche an anderen Orten als in den großen Unternehmensoffices. Zu diesem Ergebnis

kam zumindest eine Studie (Great Big Survey, GBS) von Regus, bei der rund 40.000 Geschäftsleute aus 100 Ländern befragt wurden. Waren Gemeinschaftsbüros früher nur eine Domäne von Einzelunternehmern und Freelancern, so zeigt sich auch hier eine Veränderung. Zwei Drittel der Befragten sind der Meinung, dass Co-Working bei immer mehr Unternehmen in die langfristige Unternehmensstrategie integriert wird. Vor allem KMU nutzen Co-Working Spaces häufig (61 %). Global agierende Geschäftsleute berichten, dass sie ihre Co-Working-Vereinbarungen unter anderem deshalb erneuern, weil sie so ihr Geschäft schnell vergrößern oder verkleinern (73 %) und nachhaltiger wachsen (68 %) können.

Besser skalierbar.

Das Beratungsunternehmen Deloitte hat das Potenzial von gemeinschaftlich genutzten Büros am Beispiel von London untersucht. Zwischen 2004 und 2014 kam es zu einem Anstieg von 67 % bei Gemeinschaftsbüros. Deloitte geht von einem weiter steigenden Bedarf aus. Serviced Offices haben im Vergleich zu herkömm-

lichen Mietbüros viele Vorteile: Sie sind viel flexibler, was die Größe und die Vertragslaufzeit angeht, und sind zudem rasch einsetzbar und oft bereits innerhalb von wenigen Tagen oder gar Stunden verfügbar. Perfekt beispielsweise für eine Kurzzeit-Expansion für Einzelprojekte oder vertrauliche Arbeit von größeren Unternehmen. „Ein Sektor, der einst von manchen als Überbrückung für kleine Unternehmen gesehen wurde, hat gezeigt, dass er zunehmend einer großen Bandbreite von Firmen zusagt, die durch die Flexibilität, die Qualität der Gebäude und der einzigartigen Arbeitsumgebung, die Serviced Offices anbieten können, angezogen werden“, so der Deloitte Insight Report 2015.

Präsenz an teureren Standorten zeigen.

Auch hierzulande setzen sich Serviced Offices immer mehr durch. Unternehmen können zwischen drei Modellen wählen: Entweder können Einzelarbeitsplätze im Co-Working Space angemietet werden oder ein einzelner Raum oder ein virtuelles Büro. Letzteres kann als Postadresse genutzt werden und bietet neben einem Postfach je nach Anbieter auch Telefon-



services oder etwa die Anmietung von Meetingräumen bei Bedarf. So kann ein Unternehmen etwa Präsenz in teureren Locations zeigen und erspart sich zudem Wiederinstandsetzungskosten nach Ablauf des Mietverhältnisses. „Was Österreich angeht, führt die sehr positive Wirtschaftsentwicklung hierzulande zu einer stetig steigenden Nachfrage nach hochwertigen und zentral gelegenen, aber zugleich flexibel mietbaren Serviced Offices“, so Sindel von Regus.

Repräsentative Wirkung.

„Meetingräumlichkeiten sind für die Nutzer fast das Wichtigste. Für viele ist es aber auch eine gute Adresse“, sagt Johannes Hubmaier, Geschäftsführer des Office Center Graben 28, das mit seiner Lage im Zentrum von Wien für eine repräsentative Außenwirkung sorgt. Die Räumlichkeiten

„Man bekommt alles, was man als Einzelner nur zum Teil braucht, als Gesamtpaket.“

sind dabei voll ausgestattet, Tisch, Internet und Besprechungsraum inklusive: „Man braucht nur mit seinem Laptop einzuziehen.“ Zwar können die Mietpreise von Serviced Offices schon mal höher sein als diejenigen von traditionellen Büros, wenn man nur den Quadratmeterpreis alleine ansieht. Doch je nach Anbieter

sind Rezeptionsmitarbeiter, die Reinigung, Mitbenutzung von Meetingräumlichkeiten, Küche und Internet bereits im Preis inkludiert – was normalerweise noch zur Miete hinzukommt. „Der Vorteil: Man bekommt alles, was man als Einzelner nur zum Teil braucht, als Gesamtpaket“, so Hubmaier.

Vorteil: Kooperation und Austausch.

Was von vielen an Serviced Offices geschätzt wird, ist zudem der Networking-Charakter. Eine Besonderheit im Office Center Graben 28: Mieter und Co-Worker werden sorgfältig ausgewählt, sodass die Branchen gut zusammenpassen. Die Geschäftsfelder Immobilien, Finanzierung, M&A, Projektentwicklung, Handel, Ökonomie und Informatik sind aktuell vertreten. „Unsere Mieter haben untereinander gute Kontakte und durchaus schon das eine oder andere Projekt miteinander umgesetzt. Von Austausch und Kooperation profitieren alle“, sagt der Geschäftsführer. Und das scheint gut zu funktionieren,

denn seit dem vierjährigen Bestehen des Office Center sei noch kein einziger Kunde weggegangen, so Hubmaier. Neben Start-ups sei ein großer Teil der Klientenschaft zwischen 40 und 50. Viele starten als klassische Einzelkämpfer im Co-Working Space und nehmen dann, wenn alles gut anläuft, noch ein oder zwei Mitarbeiter hinzu. Für Unternehmensgrößen von ein bis vier Mitarbeitern ist das Office Center Graben 28 ideal. Das schätzen beispielsweise ausländische Firmen, die bei öffentlichen Ausschreibungen mitmachen oder einen Sitz in Österreich haben möchten.

Kunden besser verstehen.

Laut der Regus-Studie erhöhen Büros, die nahe bei den Kunden sind, nicht nur die Sichtbarkeit. „63 % der GBS-Teilnehmer von 2015 sagten, dass lokale Büros ihnen geholfen haben, ihre Kunden und Klienten besser zu verstehen“, so die Studie. Dies erleichtert das Expandieren sowie das Auftreten auf neuen Testmärkten mit relativ überschaubaren Investitionen. ■



Fotos: Shutterstock (2)

EU-DSGVO: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten



Was es damit auf sich hat, welche Inhalte enthalten sein müssen und warum technische Unterstützung sinnvoll ist.

TEXT: Manuel Timotic und Andreas Schleinzer

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen. Die BOC Group hat Möglichkeiten entwickelt, wie Unternehmen das verpflichtende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten toolgestützt im Kontext von Geschäftsprozess- und Unternehmensarchitekturmanagement abbilden können.

Warum ist das notwendig?

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) wurde im Europäischen Parlament im Mai 2016 beschlossen. Als Umsetzungsfrist wurden zwei Jahre festgelegt – somit tritt diese Verordnung Ende Mai 2018 in Kraft. Sie regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen einheitlich für die gesamte Europäische Union. Die Grundverordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten, ohne in nationales Recht umgesetzt werden zu müssen. Obwohl einige Detailfragen noch nicht zur Gänze geklärt sind, stehen nun schon die folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber bestehenden gesetzlichen Regelungen fest:

- Erhöhte Informationspflichten über die Art der Datennutzung
- Pflicht zur Wahrung des Rechts auf Herausgabe der Daten
- Verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Verpflichtung zum Versand einer „Data Breach Notification“ an Betroffene und an die Behörde im Falle einer Datenpanne
- Deutlich erhöhter Strafraumen: bis zu 4 % des Jahresumsatzes

Aufgrund dieser und ähnlicher Änderungen sind Unternehmen bis zum Inkrafttreten der EU-DSGVO gefordert, Maßnahmen zu ergreifen. Zudem sind neben dem deutlich erhöhten Strafraumen von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes auch Änderungen in Bezug auf die Pflichten des Verantwortlichen und die damit verbundenen Rechte des Betroffenen vorgesehen. Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen, hat BOC Möglichkeiten erarbeitet, wie verschiedene Aspekte der EU-DSGVO mithilfe unserer Prozessmanagement- bzw. Unternehmensarchitekturmanagement-Werkzeuge ADONIS und ADOIT einfach und unkompliziert erfüllt und nachgewiesen werden können.

Nachfolgend werden die wesentlichen Betroffenenrechte bzw. Pflichtenerweiterungen bei der Datenverarbeitung angeführt:

Betroffenenrechte (Auszug)

- Recht auf Herausgabe der Daten
- Recht auf Löschung und auf „Vergessenwerden“
- Recht auf Berichtigung

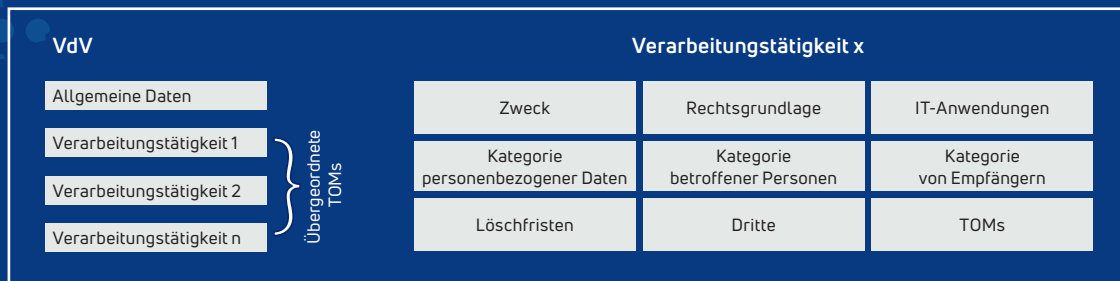
Pflichtenerweiterung bei der Verarbeitung der Daten (Auszug)

- Datenschutz durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)
- Datenschutzverletzungen (Data Breach Notification): Meldung an die betroffene Person & Datenschutzbehörde (DSB)
- Datenschutz-Folgeabschätzungen
- Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

Das verpflichtende Verzeichnis bildet einen Großteil der datenschutzrelevanten Informationen im Zuge der Verarbeitung personenbezogener Daten ab. Das Verzeichnis bündelt alle Verarbeitungstätigkeiten und ergänzt diese um allgemeine

VO



Daten und übergeordnete technische und organisatorische Maßnahmen. Die Dokumentationspflicht betrifft dabei sowohl den Verantwortlichen als auch den Auftragsverarbeiter, wobei Struktur und Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses in der Rolle des Auftragsverarbeiters einen geringeren Dokumentationsumfang aufweisen. Inhalt dieses Verzeichnisses sind die wesentlichen Informationen zu Datenverarbeitungstätigkeiten. Das Verzeichnis muss Angaben enthalten wie

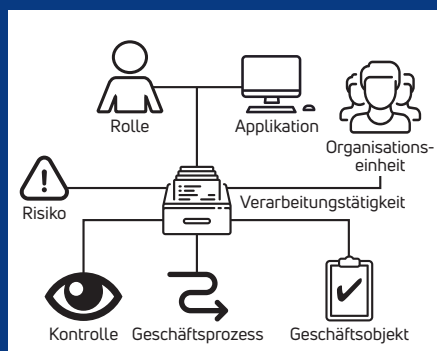
- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
- den Zweck der Verarbeitung,
- die Kategorien personenbezogener Daten,
- die relevante Rechtsgrundlage,
- die IT-Anwendungen, in denen die Daten erfasst oder weiterverarbeitet werden,
- die Kategorien von betroffenen Personen,
- die Kategorien von Empfängern, ge-

genüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,

- die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien und
- weitere explizite technische und organisatorische Maßnahmen für die einzelne Datenverarbeitungstätigkeit.

Das Verarbeitungsverzeichnis mit ADONIS erstellen.

Diese strukturierte Informationserfassung erlaubt die Erstellung der notwendigen



Reports und Auswertungen. Die BOC Group verfügt über eine Reihe spezifischer Musterreports und -auswertungen, die im Erweiterungsmodul von ADONIS und ADOIT enthalten sind. Das gesetzlich geforderte Verarbeitungsverzeichnis kann mit dem Add-on-Modul einfach erstellt werden und mit bestehenden Elementen des GP-Managements und des IT-Managements verbunden werden.

Zusammenfassung.

Eine wohlgestaltete Unternehmensarchitektur bzw. Prozesslandschaft bildet die ideale Ausgangsbasis zur Sicherstellung aller relevanten Compliance-Anforderungen. Durch Regularien auferlegte Anforderungen können gezielt den betroffenen Architekturelementen zugeordnet werden und somit bereits im Zuge der Konzeption neuer Lösungsszenarien Berücksichtigung finden. Als Nebeneffekt kann durch die Zuordnung dieser Anforderungen zu den Architekturelementen die Compliance zu den Standards belegt werden. ■

ANGEBOT FÜR KSV1870 MITGLIEDER

ADONIS und ADOIT bieten bewährte Mechanismen, um den Vorgaben der EU-DSGVO zu entsprechen, Aufwand zu sparen und die Risiken inkonsistenter Managementsysteme zu vermeiden. Mit den Add-on-Modulen zu ADONIS bzw. ADOIT, Trainings und Workshops durch unsere erfahrenen Berater sowie erweitertem Coaching rüsten Sie sich rechtzeitig. Oder Sie bilden Ihr VdV ganz bequem über unser Online-Angebot ab. Mehr Informationen zum VdV in ADONIS und

ADOIT, zu kostenfreien Webinaren und der Möglichkeit der Registrierung für die gehostete ADONIS-Umgebung: www.at.boc-group.com/eudsgvo

Mit der Eingabe des Rabatt-Codes „KSV DSGVO“ erhalten KSV1870 Mitglieder einen vergünstigten Zugriff zur gehosteten ADONIS-Umgebung!

Das war „Austria's Leading Companies“ (ALC) 2017!

forum.ksv präsentiert die strahlenden Erstplatzierten des renommierten Businessbewerbs in zwei Kategorien. Wir gratulieren herzlich allen Gewinnern. FOTOS: "Die Presse"/Guenther Peroutka

Wien national



T-Mobile Austria GmbH

Wien international



paysafecard.com Wertkarten GmbH

Vorarlberg national



KSW Elektro- und Industrieanlagenbau Gesellschaft m.b.H.

Vorarlberg international



Amann Girrbach AG

Tirol national



FB Ketten, Handelsgesellschaft mbH

Tirol international



RECON Europe GmbH

Steiermark national



TAC Informationstechnologie GmbH

Steiermark international



KNAPP AG

Salzburg national



Imlauer GmbH

Salzburg international



PALFINGER AG

Oberösterreich national



BAUMANN/GLAS/1886 Gesellschaft m.b.H.

Oberösterreich international



Lenzing Aktiengesellschaft

Niederösterreich national



Weingut R & A Pfaffl GmbH & Co KG

Niederösterreich international



F. LIST GMBH

Kärnten national



Cerne Baustoff- und Fertigteilwerk GmbH

Kärnten international



Hasslacher Holding GmbH

Burgenland national



Stefri Frischeteam Halper GmbH.

Burgenland international



Leier Holding GmbH



ALC-Wirtschaftsforum: das große Finale in Wien

Heuer war erstmalig der „Siegerehrung“ der Österreich-Gewinner sowie der Preisträger in drei Sonderkategorien ein hochkarätiges Wirtschaftsforum vorgelagert.

FOTOS: "Die Presse"/Guenther Peroutka

Am 31. Jänner 2018 ist das ALC-Wirtschaftsforum mit dem hochkarätigen Keynote Speaker Siegfried Wolf über die Bühne gegangen. Im Anschluss an seine Rede diskutierte er mit prominenten Podiumsteilnehmern über die aktuelle Entwicklung der Automotive-Industrie in Europa. Geladen waren die Top-Manager Österreichs. Im Rahmen der anschließenden Abendveranstaltung kürten die ALC-Partner – KSV1870, PwC Österreich und Die Presse – die Österreich-Sieger 2017. Mehr dazu unter: www.diepresse.com/alc ■



Österreich-Sieger international



Lenzing Aktiengesellschaft

Österreich-Sieger national



KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH

Kategorie Wertsteigerung



ams AG

Kategorie Digital Readiness



Valneva SE

Kategorie Innovationsgrad



Amag Austria Metall AG

WhatsApp: KSV1870 treibt Digitalisierung mit Insolvenzticker

Geschäftsführer Ricardo-José Vybiral über das Tief bei den Insolvenzen, die Aussichten für 2018 und innovative Lösungen für Wirtschaftsinformationen.

Laut der Insolvenzstatistik für das Jahr 2017 sind die Pleiten im Keller. Sie müssen hoch erfreut sein, oder?

Sie haben recht, zuletzt war die Insolvenzstatistik vor 20 Jahren auf so niedrigem Niveau. In Summe gab es im Vorjahr nur 5.079 Fälle. Haben wir in den Krisenjahren rückläufige Zahlen verzeichnet, so ist diese Entwicklung auch im Aufschwung-Jahr 2017 weitergegangen. Das Positive daran ist, dass die Wirtschaft und die Arbeitnehmer geschont wurden. Gleichzeitig hat die gute Konjunktur 2017 die Umsätze gepusht, jedoch selten getrieben durch Investitionen. Wären sie spürbar angesprungen, hätte sich das anhand von steigenden Insolvenzzahlen bemerkbar gemacht. 2018 wird insofern ein spannendes Jahr. Die Wirtschaftsprognosen verheißen Gutes, ob die Betriebe die Investitionskurve anwerfen, wird sich zeigen. Für eine nachhaltige Konjunktur wäre es wichtig.

Wie sieht es denn mit dem KSV1870 aus? Investieren Sie?

Selbstverständlich wollen wir mit gutem Beispiel vorangehen. Ende des Jahres haben wir den Insolvenzticker als WhatsApp-Service gelauncht. Zwei Mal täglich informieren wir über die aktuellen Fälle und liefern den Usern damit einen entscheidenden Informationsvorsprung.

Die Daten sind nach Anmeldung erhältlich, topaktuell und kostenfrei verfügbar – und das in einer Zeit, in der es nicht mehr viel



Foto: Petra Špola

gratis gibt. Falls Sie sich fragen, warum, so ist die Antwort einfach: Tritt eine Insolvenz ein, so kann mit einer raschen Reaktion in vielen Fällen der Schaden begrenzt werden, etwa indem Lieferungen eingestellt wer-

„Zwei Mal täglich informieren wir über die aktuellen Fälle und liefern den Usern damit einen entscheidenden Informationsvorsprung.“

den. Zeit ist dabei Trumpf. Mit unserem neuen Service können Unternehmen noch rechtzeitig die Notbremse ziehen und ihre Forderungen rasch anmelden.

Sie haben damit auch der Digitalisierung Rechnung getragen. Ein großes Thema bei Ihnen?



Der Megatrend der Digitalisierung betrifft uns unmittelbar in allen Geschäftsfeldern. Unsere Mitglieder und Kunden erwarten sich innovative Services, und wir haben den Anspruch, sie durch unsere Innovationskraft zu überraschen. Die KSV1870 Visualisierung ist so ein Beispiel. Mit diesem Service können wir komplexe Firmengeflechte visuell übersichtlich darstellen. Easy Product, Echtzeit, digital, multimedial, visuell – das sind die Schlagworte, die unsere Zukunft beschreiben. Datenaufbereitungen ohne diese Elemente haben am Markt keine Chance, denn der Mensch hat sich in seinem Rezeptionsverhalten von Informationen verändert.

Sie schreiben auf Ihrer Website, dass Sie die Interessen von 23.000 Mitgliedsunternehmen vertreten. Was wünschen Sie sich für diese von der neuen Regierung?

Den Rückbau der Bürokratie und der Verwaltung. Viele unserer Umfragen der vergangenen Jahre belegen, dass die Betriebe genau hier Entlastungen herbeisehnen, ebenso wie eine Reduktion der Abgabenlast. Als Gläubigerschützer haben wir Ende des Jahres aber auch eine alte Forderung von uns bekräftigt: die lückenlose Eröffnung aller Insolvenzen in Österreich. Momentan wird nur rund die Hälfte aufgearbeitet, und nur aus solchen Fällen fließen strukturiert Zahlungen an die Gläubiger. ■

Auf der Businessmesse Graz

Am 13. November 2017 ist in Graz abermals der WKO Unternehmertag über die Bühne gegangen. Rund 2.000 Gäste haben sich die Veranstaltung nicht entgehen lassen, und viele Teilnehmer besuchten auch die integrierte Business-Messe. Aussteller aus diversen Branchen und hochkarätige Referenten boten den Besuchern wieder die Möglichkeit, sich über alles Relevante rund um den Unternehmeralltag zu informieren. Der Standortleiter Graz, René Jonke, begrüßte viele Interessierte am KSV1870 Stand. Walter Müller und Christian Reinisch – beide KSV1870 Account Manager – haben ebenfalls zahlreiche Unternehmer beraten.



Der KSV1870 unterstützt mit Spende!

Seit vielen Jahren ist der KSV1870 ein verlässlicher Partner der Stiftung Kindertraum. „Die langjährige Verbindung mit der Stiftung ist uns ein besonderes Anliegen, und es freut uns sehr, dass wir auch heuer wieder Kinder mit unserer Spende unterstützen konnten“, so der KSV1870 Geschäftsführer Ricardo-José Vybiral. Und ein Teil der Spende hat heuer ein Gesicht, nämlich jenes von Konrad, dem Schnauzer. Er war ein Herzenswunsch von Ilvy, die an Diabetes leidet. Konrad ist ein sogenannter Diabetiker-Warnhund, der eine Unter- oder Überzuckerung frühzeitig meldet.



Handelsverband Österreich: KSV1870 ist nun Mitglied

Seit 1921 kümmert sich der Handelsverband um die Interessenvertretung seiner Mitglieder und versorgt die Branche mit Informationen.

Nun ist auch der KSV1870 Teil dieser schlagkräftigen Organisation geworden. Kaum beigetreten, hat der KSV1870 den Handelsverband bereits bei der Erstellung des Jahresreports „Austrian Top 100 Retailers“ (Ranking nach Umsatz) mit Unternehmensdaten unterstützt. Wer sind die Top 100 Retailers in Österreich? Welche Branchen haben die Nase vorne? Wie weit sind die reinen Online-Player bereits vorgerückt? Diese und viele weitere Fragen beantwortet der Report. Zu finden unter www.handelsverband.at.



AREX-Gala: Auszeichnung der besten Aufsichtsräte Österreichs

Am 16. November 2017 fand zum dritten Mal die Ehrung der Preisträger des AREX-Awards statt. Der Preis ist eine Auszeichnung für die professionelle Arbeit der nominierten Aufsichtsräte und wurde in fünf Kategorien vergeben: Familien-/Mittelstandsunternehmen, börsennotierte Unternehmen, Stiftungen, Non-Profit-Organisationen und Journalismus. Die beiden KSV1870 Geschäftsführer Ricardo-José Vybiral und Hannes Frech unterstützten die Veranstaltung und gratulierten den Gewinnern.

Teach For Austria: Die Zukunft beginnt jetzt



Viele reden über Bildung, einige fördern sie mit konkreten Maßnahmen. Teach For Austria hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kindern aus bildungsfernen Familien das Tor zur bestmöglichen Ausbildung zu öffnen. Der KSV1870 unterstützt dieses Ziel als Sponsor – Geschäftsführer Hannes Frech erklärt im folgenden Interview seine Beweggründe.

forum.ksv: Herr Frech, der KSV1870 vertritt die Interessen von Gläubigern, von Wirtschaftstreibenden. Was war für Sie der konkrete Anlass, mit einer

Organisation wie Teach For Austria zu kooperieren?

Frech: Es gibt zahlreiche Studien, die zeigen, dass sich die Herkunft von Kindern direkt auf ihr berufliches Weiterkommen auswirkt. Abseits vom normalen Gerechtigkeitsempfinden, das sich gleiche Chancen für alle wünschen würde, bleibt dadurch auch großes Potenzial ungenutzt. Die Wirtschaft sucht in vielen Bereichen nach gut ausgebildeten Fachkräften, und gleichzeitig bleibt es nach wie vor vielen jungen Menschen verwehrt, ihre Lebensbedingungen durch eigene Leistung zu verbessern.

Es gibt mehrere Organisationen, die sich mit dieser Problematik befassen. Was unterscheidet Teach For Austria von ähnlichen Programmen?

Das Konzept ist sympathisch und erfolgversprechend. Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen, sogenannte „Fellows“, geben im Rahmen eines zweijährigen Programmes ihr Wissen an die Kinder weiter. In einer gemeinsam gestalteten Stunde mit „unserem“ Fellow konnte ich mich persönlich davon überzeugen, dass es

sich dabei um junge, motivierte Menschen handelt, die von großer gesellschaftlicher Verantwortung beseelt sind. Sie unterrichten nicht „nur“, sondern verstehen es, ihre Begeisterung und Überzeugung unmittelbar zu übertragen. Kinder aus Haushalten, in denen Bildung keinen so hohen Stellenwert hat, finden in ihnen nicht nur Lehrer, sondern auch Vorbilder, an denen sie sich orientieren können. Ein wichtiger Punkt für uns ist natürlich auch, dass Teach For Austria – ebenso wie der KSV1870 – unabhängig von wirtschaftlichen oder politischen Interessen agiert. Wir hoffen, dass sich speziell unter diesem Aspekt weiterhin viele Sponsoren finden, die das gemeinsame Ziel unterstützen: Chancengleichheit zum Vorteil aller zu schaffen. ■

TEACH FOR AUSTRIA GEMEINNÜTZIGE GMBH

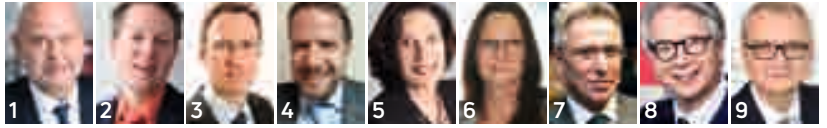
Marxergasse 4A
1030 Wien
E: office@teachforaustria.at
T: +43 699 16 45 65 00
W: www.teachforaustria.at



Fotos: Petra Spijola (2)

„Helle Köpfe – volle Transparenz“

KSV1870 Experten schaffen Wissen und sichern Werte.



Roland Führer¹⁾

Geschäftsführer, KSV1870 Information GmbH, informierte am 7. Februar 2018 die Teilnehmer der Veranstaltung „Strategien zur Risikominimierung in KMU“ der Wirtschaftskammer Salzburg über den KSV1870 SelfCheck zur Unterstützung der eigenen Unternehmensbewertung und präsentierte zahlreiche KSV1870 Services zur Minimierung der Ausfallrisiken.

Stefan Wurzl²⁾

Key Account Manager KSV1870 Information GmbH, vertrat den KSV1870 am 24. November 2017 bei der Veranstaltung des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes (ÖHGB) zum „Internationalen Tag des Eigentums“ in Wien. Rund 150 Personen folgten den Ausführungen der Referenten zur künftigen Rolle und Bedeutung von Immobilien im Miet- und Wohnrecht. Wie der KSV1870 die Vermieter mit seinen Leistungen und Services unterstützen kann, erklärte Stefan Wurzl, der in der Folge zahlreiche Fragen zum Thema beantwortete.

Klaus Schaller³⁾

Leiter KSV1870 Standort Innsbruck, und der Insolvenzexperte **Gabriel Thaler⁴⁾** wurden von den Schülern der Handelsakademie Innsbruck (ca. 30) eingeladen, mit ihnen über „Krisen in Unternehmen und finanzielle Schwierigkeiten von Privatpersonen“ zu diskutieren. Weiters besuchten sie Mitarbeiter des Justiziariats des Landes Tirol und informierten darüber, welche Änderungen sich aufgrund der Privatkonkurs-Novelle – Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG2017) – ergeben haben.

Barbara Wiesler-Hofer⁵⁾

Leiterin KSV1870 Standort Klagenfurt, nutzte am 12. Jänner 2018 die Gelegenheit, beim Neujahrsempfang der Jungen Wirtschaft Kärnten fleißig zu networken.

Renate Zemann⁶⁾

Leiterin KSV1870 Privatinsolvenz Wien/NÖ/Bgld., erläuterte am 8. November 2017 in ihrem Vortrag vor rund 40 Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. Bank das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG2017) sowie die Einleitungshindernisse im Privatkonkurs.

Erich Grausgruber⁷⁾

Leiter KSV1870 Standort Salzburg, referierte am 15. November 2017 vor den fünften Klassen der Tourismusschule Klessheim über die Tourismusbranche (Gastronomie und Hotellerie) und das neue Insolvenzrecht (Privatkonkurs) und dessen Auswirkungen.

Hans-Georg Kantner⁸⁾

Leiter KSV1870 Insolvenz, nahm am 23. November 2017 auf Einladung von Alumni&Co, dem Netzwerk der FHWien der Wirtschaftskammer Wien, an einer Podiumsdiskussion über Start-ups teil. Kantner analysierte die gängigsten Fehler bei der Unternehmensgründung und stand den Unternehmern mit Tipps zur Seite.

Ricardo-José Vybiral⁹⁾

Geschäftsführer KSV1870, stellte am 21. November 2017 den Gästen der „Kapsch Digital Experience 2017“ die „Digitale Antragsstrecke“ vor. Ein Produkt, das aus einer Kooperation zwischen KSV1870 und Kapsch hervorgegangen ist.

QUER GELESEN

The Four

Facebook, Google, Amazon und Apple – wer kennt sie nicht? Wirtschaftsexperte Scott Galloway bezeichnet sie als „Die vier apokalyptischen Reiter“, denn diese IT-Unternehmen gehören heute zu den erfolgreichsten und einflussreichsten Organisationen weltweit. Wer im digitalen Zeitalter überleben will, sollte ihre Erfolgsgeschichten verstehen. In seinem neuen Buch erklärt Galloway anschaulich, wie Facebook & Co. die Regeln des Wirtschaftslebens, aber auch die Voraussetzungen für Erfolg neu definiert haben.



Scott Galloway

The Four

Die geheime DNA von Amazon, Apple, Facebook und Google

Verlag: Plassen

320 Seiten, Hardcover, 2017

Preis: EUR 24,99

ISBN: 978-3-864-70487-1

Das Peripetie-Prinzip

Was können wir von einem Regisseur und von einem Konzerthausintendanten lernen? Das Prinzip guter Führung. Denn sie verstehen Peripetien – also jene Momente, in denen ein Wandel passiert – wie keine anderen. Und genau diese Veränderung ist essenziell für Führungskräfte, die etwas bewegen wollen. In ihrem Werk erläutern die drei Brüder Hoensbroech anhand erstaunlicher Praxisbeispiele aus der Film- und Theaterwelt, was wirksame Führung ist und wie man sie erlernen kann.



Alexis Hoensbroech, Raphael Hoensbroech, Severin Hoensbroech

Das Peripetie-Prinzip

Die Kunst wirksamer Führung

Verlag: Murmann Publishers

216 Seiten, Hardcover, 2017

Preis: EUR 24,90

ISBN: 978-3-86774-571-0

DSG Datenschutzgesetz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig ist das neue österreichische Datenschutzgesetz anzuwenden. Wie sich die aktuelle Rechtslage dann darstellt und was zu beachten ist, erläutern die vier Experten Pollirer, Weiss, Knyrim und Haidinger.



Im kompakten Taschenformat zeigen sie Parallelen sowie Unterschiede zur alten Rechtslage auf und geben wertvolle Hinweise auf zugrundeliegende Bestimmungen der DSGVO.

Hans-Jürgen Pollirer, Ernst M. Weiss, Rainer Knyrim, Viktoria Haidinger

DSG Datenschutzgesetz

samt ausführlichen Erläuterungen

Verlag: MANZ Sonderausgaben

170 Seiten, flexibler Einband, 3. Auflage 2017

Preis: EUR 32,00

ISBN: 978-3-214-13405-1

Gläubigerschutz

Eröffnungsverfahren: Bescheinigung der Forderung des Antragstellers/ der Zahlungsunfähigkeit

Das Insolvenzeröffnungsverfahren ist summarisch und besonders rasch durchzuführen (8 Ob 118/15h). Es ist keine abschließende Entscheidung zu treffen, sondern nur zu beurteilen, ob es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die behaupteten Insolvenzforderungen zu Recht bestehen und bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können. An die Bescheinigung nicht titulierter Forderungen ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass der Schuldner nicht nur aufgrund von Behauptungen, mit denen in Wahrheit sachfremde Anliegen verfolgt werden, in den Konkurs getrieben wird (8 Ob 282/01f; 8 Ob 118/15h). Gelingt es dem Antragsgegner, solche Zweifel am Bestand der Forderungen zu wecken, dass eine Klärung umfangreiche Beweisaufnahmen und die Entscheidung von schwierigen Rechtsfragen erfordert, ist die Anspruchsbescheinigung misslungen. Das auch dann, wenn der Antragsteller (wie im Anlassfall) für seine Insolvenzforderung ein erstinstanzliches Urteil eines Prozessgerichts erwirkt hat.

Eine Insolvenzforderung ist hingegen bescheinigt, wenn (wie im Anlassfall) der Antragsgegner eine Liegenschaft benützt, dafür aber nichts bezahlt, sondern ein selbst als angemessen zugestandenes Benützungsentgelt auf ein Treuhandkonto des eigenen Rechtsvertreters überweist.

An die Bescheinigung der Zahlungsunfähigkeit im Eröffnungsverfahren ist kein allzu strenger Maßstab anzulegen (RIS-Justiz RS0064986 [T3]; 8 Ob 291/01d). Das Bestehen mehrerer Forderungen reicht jedoch in der Regel noch nicht aus, um Zahlungsunfähigkeit anzunehmen. Gewichtige Indizien dafür, dass nicht nur eine vorübergehende Zahlungsstockung vorliegt, sind zB erhebliche, über mehrere Monate rückständige Sozialversicherungsbeiträge und Steuern oder wiederholte Exekutionsvollzüge, die am Fehlen pfändbarer Vermögensobjekte gescheitert sind.

ZIK 2017/247

IO: §§ 69, 70 Abs 1
OGH 28.6.2016, 8 Ob 57/16i

(Fehlende) Voraussetzungen für die Eintragung im Grundbuch trotz Grundbuchsperr

Einverleibungen und Vormerkungen in den öffentlichen Büchern über unbewegliche Sachen können auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewilligt und vollzogen werden, wenn sich der Rang der Eintragung nach einem vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegenden Tag richtet. Eine Anmerkung der Rangordnung behält trotz Eröffnung ihre Wirksamkeit, wenn ein nachweislich schon vorher perfektioniertes Rechtsgeschäft verbüchert werden soll (5 Ob 114/16z; RIS-Justiz RS0060941). Die Eintragung im Rang der angemerkten Rangordnung darf für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Liegenschaftseigentümers also (nur) dann bewilligt werden, wenn die Urkunde über das Geschäft schon vor dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgefertigt war und der Tag ihrer Ausfertigung durch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung dargetan ist. Es kommt allein auf die zeitliche Fixierung der Unterschrift des Schuldners an, der die Aufsandungserklärung abgegeben hat. Der Zeitpunkt, an dem die andere Vertragspartei unterfertigt, ist für die Beurteilung nicht von Belang (RIS-Justiz RS0060935 [T1]).

ZIK 2017/290

IO: § 13
GBG: § 56 Abs 3, § 94 Abs 1
OGH 29.8.2017, 5 Ob 38/17z

Anmerkung: Der OGH nimmt in der Folge noch ausführlich zu den urkundlichen Nachweisen für eine Einverleibung im Grundbuch Stellung.

Der Entfall der Insolvenz-Entgelt-Sicherung für atypisch gestaltete Arbeitsverhältnisse ist unions-rechtskonform

Allein aus der zeitlichen Komponente des „Stehenlassens“ von Entgeltansprüchen kann nicht darauf geschlossen werden, dass ein Arbeitnehmer

missbräuchlich das Finanzierungsrisiko auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds überwälzen will (RIS-Justiz RS0119679; RS0116935). Im Einzelfall kann aber dann, wenn zum „Stehenlassen“ der Entgeltansprüche weitere Umstände hinzutreten, die konkret auf den Vorsatz des Arbeitnehmers schließen lassen, das Finanzierungsrisiko auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds zu überwälzen, trotzdem die Geltendmachung von Ansprüchen auf Insolvenz-Ausfallgeld missbräuchlich sein (RIS-Justiz RS0119679). Dabei ist ein „Fremdvergleich“ anzustellen, wobei aus typischerweise bekannten Tatsachen anhand des einem „fremden“ Arbeitnehmer (bei dem also der Interessengegensatz und das Bewusstsein des Risikos des Entgeltverlusts voll ausgeprägt ist) bei den konkreten Umständen zu unterstellenden Verhaltens auf den im Ergebnis relevanten „inneren“ – zumindest bedingten – Vorsatz geschlossen wird. Ergibt sich aus dem Fremdvergleich der Schluss, dass zumindest der bedingte Vorsatz einer Überwälzung des Finanzierungsrisikos anzunehmen ist, so kann dieser nicht durch einen Beweis über die konkreten Absichten des Arbeitnehmers widerlegt werden (RIS-Justiz RS0114470).

Ein Arbeitnehmer, der sich entschließt, trotz Nichtzahlung des Lohns über längere Zeit im Unternehmen tätig zu bleiben, ohne auch nur ernsthaft zu versuchen, die aushaftenden Beträge einzubringen, bewirkt damit, dass das insoweit atypisch gestaltete Arbeitsverhältnis insgesamt aus dem Schutzbereich des IESG fällt und die aus diesem Arbeitsverhältnis resultierenden Ansprüche in vollem Umfang ungesichert sind. Eine Bedachtnahme auf ein hypothetisches Verhalten des Arbeitnehmers (nämlich auf einen tatsächlich nicht oder nicht binnen angemessener Frist erklärten Austritt), was zur Folge hätte, dass gerade die ältesten, am wenigsten mit der Sicherung des laufenden Lebensunterhalts zusammenhängenden Rückstände gesichert wären, kommt nicht in Betracht. Diese Überlegungen gelten auch für die beendigungsabhängigen Ansprüche (8 ObS 183/98i; 8 ObS 56/00v; 8 ObS 57/00s; 8 ObS 150/00t; 8 ObS 252/00t; 8 ObS 195/02g; 8 ObS 20/11s uva).

Das steht mit der RL 80/987/EWG und ihrer Auslegung durch den EuGH (C-201/01, Walcher) im Einklang (8 ObS 6/16i). Danach ist die ohne sachlichen Grund erfolgende Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der Arbeitnehmer die finanzielle Krise der

Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis

Gesellschaft erkennen konnte, eine missbräuchliche Verhaltensweise, die es einem Mitgliedsstaat erlaubt, eine Ausnahme von der Entgeltsicherung vorzusehen. Die Ausnahme steht mit der Insolvenzrichtlinie und dem Unionsrecht im Einklang (EuGH C-435/10, van Ardenne; C-311/13, Tümer; allgemein C-126/10, Foggia). In einem Missbrauchsfall ist die IEF-Service GmbH daher berechtigt, die geltend gemachten Ansprüche abzulehnen (8 ObS 2/11v; 8 ObS 3/16y). Es gebührt nicht etwa trotz eines Missbrauchsfalls dem Arbeitnehmer die Mindestsicherung nach der Insolvenzrichtlinie, sondern ein Missbrauchsfall im Sinne eines atypischen Arbeitsverhältnisses, das einem Fremdvergleich nicht standhält, führt zur Ablehnung der Ansprüche (8 ObS 6/16i).

ZIK 2017/305

IESG: § 3a Abs 1
RL 80/987/EWG: Art 3, 4
OGH 25.10.2017, 8 ObS 5/17v

Eigenkapitalersetzende Sicherheit und Regressausschluss

Auch Gesellschaftersicherheiten können eigenkapitalersetzenden Charakter haben (so schon 6 Ob 235/99y; 8 Ob 153/03p). Wenn dann der Gesellschafter aus seiner für die Gesellschaft bestellten Sicherheit in Anspruch genommen wird und die Schuld der Gesellschaft bezahlt, kann er gegen die Gesellschaft so lange nicht Regress nehmen, bis die Gesellschaft saniert ist. Der Regressanspruch wird wie ein eigenkapitalersetzender Kredit behandelt, dh derselben Rückzahlsperr unterworfen. Es kommt für den Regressanspruch nicht darauf an, ob die Gesellschaft zu einem vor Verwertung der durch den Gesellschafter bestellten Sicherheit liegenden Zeitpunkt kreditwürdig oder saniert war.

„Nicht saniert“ ist die Gesellschaft, solange sie zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder Reorgani-

sationsbedarf besteht bzw einer dieser Umstände durch Rückzahlung des eigenkapitalersetzenden Kredits eintreten würde. Hinsichtlich des Reorganisationsbedarfs kommt es nicht allein auf die Kennzahlen an, vielmehr besteht eine Sperre auch bei einem bloßen Reorganisationsbedarf ohne gleichzeitiges Vorliegen der Kennzahlen; bei Vorliegen der Kennzahlen wird der Reorganisationsbedarf vermutet.

Steht fest, dass der Gesellschafter eine eigenkapitalersetzende Sicherheit bestellte, dann muss der Gesellschafter, der gegen die Gesellschaft Regress nimmt, beweisen, dass die Gesellschaft wieder kreditwürdig bzw saniert ist (7 Ob 366/98v). Kann das Gericht keine entsprechenden Feststellungen treffen, so fällt dies dem klagenden Gesellschafter zur Last.

ZIK 2017/309

EKEG: §§ 14, 15
OGH 30.1.2017, 6 Ob 246/16v



forum.ksv
die Mitgliederzeitschrift
des KSV1870

→ **Jetzt inserieren!**
www.ksv.at/forumksv
T 050 1870-8056

5x
jährlich an
23.500
Unternehmen

Rechtstipps

Arbeitsrecht

Vergütung von Überstunden

Sachverhalt: Die Arbeitnehmerin klagte vom Arbeitgeber ein Überstundenentgelt für von ihr erbrachte Überstunden ein. Diese Überstunden waren für die Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich. Die Arbeiten konnten in der normalen Arbeitszeit der Klägerin nicht erledigt werden und wurden von dem beklagten Arbeitgeber auch entgegengenommen. Gleichzeitig erklärte der Arbeitgeber aber ausdrücklich, dass keine Überstunden geleistet werden sollen. Der OGH gab der Klage auf Bezahlung der geleisteten Überstunden statt.

Entscheidung: Nach der Rechtsprechung sind Überstunden grundsätzlich dann abzugelten, wenn sie ausdrücklich oder schlüssig angeordnet wurden. Im konkreten Fall würde eine solche Beurteilung scheinbar an der vermeintlich gegenteiligen Erklärung des Arbeitgebers scheitern, der ausdrücklich keine Überstunden angeordnet hat. In diesem Fall ist aber laut OGH das Verhalten des Arbeitgebers widersprüchlich. Er verlangt die Erbringung von Arbeitsleistung, die sich in der normalen Arbeitszeit nicht ausgeht, erklärt aber gleichzeitig, dass keine Überstunden geleistet werden sollen. Ein solches Verhalten kann laut OGH nicht zulasten des Arbeitnehmers gehen, sondern verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Solange der Arbeitgeber bei vernünftiger Einschätzung der Arbeitsleistung die Notwendigkeit der erbrachten Überstunden erkennen muss und den Arbeitsumfang nicht entsprechend anpasst, sind die erbrachten Überstunden daher abzugelten. Wenn der Arbeitgeber daher – wie hier – unter gewöhnlichen Umständen Überstunden entgegennimmt, bedeutet dies bei objektiver Betrachtungsweise, dass er diese Überstunden duldet und der Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers auf dessen Einverständnis schließen darf. Im gegenständlichen Fall musste der Arbeitgeber somit die Überstunden bezahlen.

(OGH 30.5.2017, 8 ObA 21/17x)

Datenschutzrecht

Klagslegitimation juristischer Personen bei Videoüberwachung?

Sachverhalt: Die Erst- und Zweitklägerin sind Pächterinnen einer Liegenschaft mit einer Teichan-

lage. Auf dieser Liegenschaft wird ein Logistik- und Speditionsunternehmen betrieben. Die Mitarbeiter dieses Unternehmens verbringen teilweise ihre Pausen in der Nähe der Teichanlage. Die Dritt-, Viert- und Fünftkläger sind die Eigentümer dieser Liegenschaft. Alle Kläger sind juristische Personen. Der beklagte Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft fühlte sich durch den von dem Unternehmen ausgehenden Lärm (ua Rangier- und Verladetätigkeit) gestört und sammelte zu Beweis-zwecken Videoaufzeichnungen von Lärmspitzen, da er die behördlichen Messungen nicht „anerkannte“. Die dazu verwendete, manuell zu bedienende Kamera befestigte er in rund 40 Meter Entfernung zur Teichanlage an einer beweglichen Dachlatte im Wald auf seiner Liegenschaft. Sie war zumindest zeitweise auf die Teichanlage ausgerichtet. Der Beklagte meldete das Aufstellen der Kamera nicht der Datenschutzbehörde. Weder verständigte er die Kläger davon, noch holte er deren Zustimmung ein. Die Kläger wurden erst anlässlich eines Spaziergangs auf die Kamera aufmerksam. Die Kläger machten ua Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend, da diese von einer unzulässigen Videoüberwachung ausgingen. Der Beklagte wendete ua ein, dass die Kläger juristische Personen sind, denen kein Klagerecht zukommt, da sie nicht unmittelbar persönlich betroffen sind. Aufgrund fehlender Feststellungen zum Sachverhalt verwies der OGH die Rechtssache an das Erstgericht zurück.

Entscheidung: Gemäß § 16 ABGB hat jeder Mensch angeborne Persönlichkeitsrechte, die auch die Achtung seines Privatlebens und seiner Geheimnisse beinhalten. Diese Grundwerte ergeben sich auch aus Art 8 Europäische Menschenrechtskonvention („EMRK“) und § 1 Datenschutzgesetz („DSG“). Eingriffe in die Privatsphäre, wie zB geheime Bildaufnahmen oder fortdauernde unerwünschte Überwachungen, können Verletzungen der Geheimnisse und somit auch Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren begründen. Entscheidend ist, dass nicht der Eindruck des Überwachterens entstehen darf. Irrelevant ist dabei grundsätzlich, ob die Kamera aufzeichnet oder ob es sich lediglich um eine Kameraattrappe handelt. Voraussetzung für einen Eingriff in die Privatsphäre ist aber, dass sich für einen objektiven Betrachter aufgrund der Kamera/Attrappe überhaupt der Eindruck einer Überwachung ergeben kann, dass also die Kameraattrappe überhaupt dessen geschützten Bereich „sieht bzw sehen könnte“. Im gegenständlichen Fall wurde von den Vorinstanzen nicht festgestellt, ob die Kamera tatsächlich eine

„Sichtverbindung“ zum Grundstück der Kläger hatte, dies insbesondere, weil im Bereich der potenziellen „Sichtverbindung“ auch ein Waldstück liegt. Aus diesem Grund hat der OGH eine Verfahrensergänzung aufgetragen.

Ganz grundsätzlich hat der OGH aber in diesem Zusammenhang festgehalten, dass auch hinsichtlich der Kläger, welche juristische Personen sind, ein Recht auf Achtung der Geheimnisse zustehen kann. Im gegenständlichen Fall geht es laut OGH auch insbesondere darum, die Mitarbeiter der juristischen Person zu schützen. Die juristischen Personen konnten daher im Ergebnis grundsätzlich eine Klage gegen den Nachbarn anstrengen.

Anmerkung: Zu beachten ist, dass der OGH die Klagebefugnis der juristischen Person in der Entscheidung auf die ihnen obliegenden Schutzpflichten gegenüber den betroffenen natürlichen Personen stützt. Die Frage, ob juristischen Personen – unabhängig von solchen Schutzpflichten – auch ein Persönlichkeitsrecht auf Wahrung ihrer eigenen Privat- bzw Geheimnisse zukommt, wird damit nicht abschließend beantwortet. Im gegenständlichen Fall könnte im fortgesetzten Verfahren – sofern eine Sichtverbindung besteht – unseres Erachtens fraglich sein, ob für die Aufzeichnung von Tönen/Lärm tatsächlich eine Videokamera erforderlich ist oder ob nicht ein Lärm-/Schallpegelmessgerät als gelinderes Mittel ausreichen würde. Wäre dies der Fall, wäre die Videoüberwachung wohl unzulässig.

(OGH 29.3.2017, 6 Ob 231/16p)

Konsumentenschutzrecht

Gewährleistungsfrist für gebrauchte bewegliche Sachen von einem Jahr unzulässig?

Sachverhalt: Am 21. September 2010 erwarb Herr Ferenschild mit Wohnsitz in Belgien von der Firma JPC Motor ein Gebrauchtfahrzeug zum Preis von EUR 14.000, wobei die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr eingeschränkt wurde. Am 22. September 2010 wurde die Zulassung verweigert, da es als gestohlen gemeldet war. Infolge von Nachforschungen durch JPC Motor stellte sich heraus, dass lediglich die Fahrzeugpapiere und nicht das Fahrzeug selbst als gestohlen gemeldet waren. Daher konnte das Fahrzeug am 7. Jänner 2011 ordnungsgemäß

Wichtige OGH-Urteile für Unternehmen

zugelassen werden. Am 21. Oktober 2011, also über ein Jahr nach Kauf des Fahrzeugs, forderte der Rechtsanwalt von Herrn Ferenschild die JPC Motor zum Ersatz von Schäden auf, die seinem Mandanten aufgrund der Vertragswidrigkeit des Fahrzeugs entstanden seien. Verlangt wurde ua die Erstattung der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs und der aufgewendeten Verwaltungskosten. JPC Motor bestritt die Geltendmachung der Forderungen als verspätet. Im diesbezüglich geführten Verfahren in Belgien waren in weiterer Folge Gewährleistungsregelungen anzuwenden, welche auf einer EU-Richtlinie beruhen. Da der EuGH für die Auslegung dieser Gewährleistungsrichtlinien zuständig ist, wurde die Rechtssache ihm vorgelegt.

Entscheidung: Der EuGH führte aus, dass grundsätzlich zwischen der Haftungsdauer/Haftungsfrist und der entsprechenden Verjährungsfrist zu unterscheiden wäre. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass bei gebrauchten Gütern grundsätzlich die Haftungsfrist auf ein Jahr reduziert werden kann. Daraus lässt sich laut EuGH aber nicht automatisch ableiten, dass auch die Verjährungsfrist lediglich ein Jahr betragen darf. Die Mindestverjährungsfrist beträgt auch für gebrauchte Güter laut EuGH zwei Jahre ab der Lieferung des Gutes.

Anmerkung: Diese Entscheidung hat große praktische Relevanz auch für Österreich. In § 9 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) ist geregelt, dass grundsätzlich die Gewährleistung für Verbraucher nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann. Die allgemeine Gewährleistungsfrist für bewegliche Güter beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Sache. § 9 KSchG sieht aber vor, dass bei gebrauchten beweglichen Sachen „die Gewährleistungsfrist“ auf ein Jahr verkürzt werden kann, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wird. Bisher ist die österreichische Lehre und Rechtsprechung davon ausgegangen, dass nach Ablauf eines Jahres solche Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, also verjährt sind. In Anbetracht der neuen EuGH-Rechtsprechung kann dies aber wohl nicht länger aufrechterhalten werden. Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung ist § 9 KSchG wohl nunmehr dahingehend zu verstehen, dass zwar eine Verkürzung der Haftungsfrist auf ein Jahr zulässig ist, der Verbraucher aber trotzdem binnen zwei Jahren die Möglichkeit haben muss, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Hier wird möglicherweise auch erforderlich sein, dass der österreichische Gesetzgeber aktiv wird und § 9 KSchG entsprechend „saniert“.

Zu beachten ist, dass sich durch die Rechtsprechung des EuGH für den „Normalfall“, also beim Kauf neuwertiger Sachen bzw bei Fehlen einer wirksamen Verkürzungsvereinbarung, keine Änderung ergibt: Das bedeutet, dass ein vollständiges Zusammenfallen der zweijährigen Gewährleistungsfrist mit der Verjährungsfrist zulässig ist, wie es grundsätzlich auch im österreichischen Gewährleistungsrecht vorgesehen ist. Wenn Verbraucher die Vertragswidrigkeit erst kurz vor Ablauf der zweijährigen Frist bemerken, ist somit schnelles – und zwar gerichtliches – Handeln erforderlich, um die Ansprüche noch geltend machen zu können.

(EuGH 13.7.2017, C-133/16, Ferenschild)

Zivilrecht

Löschung von Mountainbike-Routen auf einer Internetplattform

Sachverhalt: Die beklagte Partei betreibt eine Plattform im Internet, welche diverse Mountainbike-Touren zur Verfügung stellt, die von Interessenten über eine ebenfalls auf der Homepage zu beziehende App heruntergeladen werden können. In den AGB wurde festgehalten, dass die beschriebenen Touren einem Fahrverbot unterliegen können und nur für Fußgänger zugelassen sind. Dieser Hinweis wurde auch durch ein Pop-up-Fenster im Rahmen des Downloads einer Mountainbike-Tour angezeigt; erst durch Bestätigung konnte der Download durchgeführt werden. Vier Eigentümer aufeinanderfolgender Wald- und Berglandgrundstücke, über die ein zentraler Teil einer auf der Homepage veröffentlichten Tour führt, forderten die beklagte Partei unter Hinweis darauf, dass sie dem Befahren ihrer Grundstücke nicht zugestimmt und sogar Absperrungen und Fahrverbotsschilder aufgestellt hätten, zur Löschung der Tour auf. Nachdem die beklagte Betreiberin der Plattform dies ablehnte, erhoben die Eigentümer eine Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB. Der OGH gab dieser Klage statt.

Entscheidung: Die Eigentumsfreiheitsklage nach § 523 ABGB kann grundsätzlich gegen unmittelbare Störer (zB Radfahrer) wegen unberechtigter Eingriffe in das Eigentumsrecht erhoben werden, im Allgemeinen aber nicht wegen Handlungen Dritter. Eine Ausnahme davon besteht, wenn je-

mand den Eingriff veranlasst hat, den unerlaubten Zustand aufrechterhält oder sonst von ihm Abhilfe zu erwarten ist. Störer ist nach der Rechtsprechung somit auch, wer den unerlaubten Zustand aufrechterhält oder fördert. Dieser Störer muss dabei die rechtliche Möglichkeit oder gar Pflicht haben, den Eingriff durch Verbote oder Anweisungen abzustellen, die bloß faktische Möglichkeit der Einflussmaßnahme auf Dritte genügt nicht. Eine Pflicht zum Tätigwerden kann aber grundsätzlich erst entstehen, wenn er von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangt. Wird er dann nicht aktiv, um die Rechtsverletzung zu entfernen, können (auch) gegen ihn Ansprüche bestehen. Geklagt werden kann somit nicht nur derjenige, der die Eingriffshandlung selbst vornimmt (= unmittelbarer Störer, zB Radfahrer), sondern auch jener, der in irgendeiner Weise durch Handlungen oder Unterlassungen die Voraussetzung für die Störung durch den unmittelbaren Störer schafft (= mittelbarer Störer, zB Plattformbetreiber).

Im gegenständlichen Fall war der Plattformbetreiber als mittelbarer Störer zu qualifizieren, da er auch wusste, dass die angeführten Routen nicht befahren werden durften. Festgehalten wurde, dass der Wald zwar zu Erholungszwecken betreten, grundsätzlich aber nicht mit Fahrrädern befahren werden darf. Der Betreiber hätte nach Aufforderung durch die vier Eigentümer daher die Route von der Plattform nehmen müssen. Ein allgemeiner Hinweis, wonach bei manchen Routen ein Fahrverbot bestehen kann, war im konkreten Fall laut OGH nicht ausreichend. Im Ergebnis wäre es dem Beklagten leicht möglich gewesen, die entsprechenden Löschungen und Korrekturen in der Online-Tour vorzunehmen und somit zukünftige Störungshandlungen zu verhindern bzw hintanzustellen. Dies rechtfertigte die Geltendmachung des Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs, weshalb die entsprechende Mountainbike-Route zu löschen war.

(OGH 18.10.2017, 7 Ob 80/17s)

Zur Verfügung gestellt von
Rechtsanwälte Andréewitch & Simon, Wien.

Steuertipps

Notleidende Forderungen verkaufen

Wenn ein Unternehmer eine notleidende Forderung endgültig verkauft, stellt die Verpflichtung, nachträgliche Zahlungseingänge der Umsatzsteuer zu unterwerfen, ein Problem dar: Zahlungseingänge erfolgen beim Erwerber, und der Unternehmer hat weder Anspruch auf dieses Entgelt noch Informationen über die Zahlungseingänge. Die Autoren suchen nach Lösungen.

1. Österreichischer Markt für notleidende Konsumforderungen

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass sich in Österreich ein Markt für die Verwertung von Konsumforderungen entwickelt. Unternehmer, die Forderungen gegenüber Konsumenten haben, stehen vor dem Problem, dass ein gewisser Teil dieser Forderungen nicht beglichen wird. Da diese einzelnen Forderungen meist nur ein verhältnismäßig geringes Nominale haben, sind die wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur Eintreibung oft bereits mit Mahnungen und der Einstellung der Leistungserbringung ausgeschöpft. Daher haben solche Unternehmer ein Interesse daran, diese notleidenden Konsumforderungen „in Bausch und Bogen“ zu verkaufen.

Unternehmen, die auf die Eintreibung von Forderungen spezialisiert sind, sind aufgrund ihres branchenspezifischen Wissens in der Lage, auch solche Forderungsportfolios mit wirtschaftlichem Erfolg zu betreiben. Um die Finanzierung eines solchen Geschäftsmodells direkt über die betreffenden Forderungen abzusichern, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine sogenannte Verbriefungsgesellschaft dafür einzusetzen, die Anleihen begibt, die durch einen genau definierten Pool von Vermögensgegenständen gedeckt sind.

Der Ankauf von notleidenden Forderungen (mit Übernahme des Delkrede-Risikos) über eine solche Verbriefungsgesellschaft unterscheidet sich vom klassischen Factoring-Geschäft wie folgt: Factoring ist dadurch gekennzeichnet, dass der Hauptfokus auf der Finanzierung der Außenstände zur Schaffung von Liquidität liegt, weshalb der Forderungskauf auch bereits vor der Fälligkeit der Forderung erfolgt. Diese Forderungen sind sowohl einkommen- als auch umsatzsteuerrechtlich in der Regel noch keiner Bewertung bzw. Entgeltberichtigung zu unterziehen.

Beim Kauf notleidender Forderungen über eine Verbriefungsgesellschaft hingegen liegt der Fokus darauf, eine aus der Perspektive des Forderungsverkäufers im Wesentlichen wertlose, längst überfällige Forderung zu kaufen. Diese Forderungen sind in der Regel bereits mehreren Mahnläufen ausgesetzt gewesen und wurden gegebenenfalls noch zusätzlich einem Inkassobüro zur Betreuung übergeben.

2. Umsatzsteuerkorrektur bei Uneinbringlichkeit von Forderungen

Gemäß § 16 Abs 3 Z 1 Satz 1 UStG liegt bei Uneinbringlichkeit einer Forderung ein Grund für die Änderung der Bemessungsgrundlage vor. Entsprechend kann der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür abgeführten Steuerbetrag korrigieren. Nach Auffassung des VwGH ist eine Forderung dann „[u]neinbringlich [...], wenn mit ihrem Eingang bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (nach den Erfahrungen des Wirtschaftslebens) in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden könne und sie objektiv wertlos sei“ (vgl. VwGH 3.9.2008, 2003/13/0109).

Im Fall der hier angesprochenen notleidenden Forderungen ist nicht auszuschließen, dass diese Forderungen beim Unternehmer bereits als uneinbringlich eingestuft wurden und dieser die Forderungen in seinen Büchern entsprechend auf null abgeschrieben und auch die abgeführte Umsatzsteuer wegen Änderung der Bemessungsgrundlage zurückgefordert hat.



Hannes Frech ist Geschäftsführer des Kreditschutzverband von 1870 und Vorstand der KSV1870 Holding AG.

3. Bewertung notleidender Forderungen

Wird nun über solche notleidenden Forderungen ein Verkaufsgeschäft abgeschlossen, möchten beide Vertragsparteien ein Realisat aus der aus Verkäufersicht wertlosen Forderung erzielen. Der Forderungskäufer ist auf Grund seines Know-hows und seiner branchenspezifischen Erfahrung in der Lage, eine kaufmännisch vernünftige Beurteilung der Werthaltigkeit anhand von Zahlungserfahrungen des Verkäufers, der Branche, der Region in Kombination mit individuellen Bonitätsratings über den einzelnen Schuldner durchzuführen.

Ähnlich dem Versicherungsgeschäft erfolgt eine Risikobewertung auf Basis betriebswirtschaftlich anerkannter statistischer Methoden. Daraus ergibt sich eine objektiv nachvollziehbare Bewertung und ein Kaufpreis für die Forderung. Im Risikogeschäft muss der Forderungskäufer Einzelrisiken durch ein Risikokollektiv absichern, um in Summe in der Kalkulation einen Risikogewinn und keinen Risikoverlust zu erzielen. Das bedeutet, die einzelne bewertete und im Kaufpreis endgültig abgegoldene Forderung verliert für Bewertungszwecke ihre singuläre Identität. Forderungen sind selbstständig handelbare Wirtschaftsgüter, die auf einen Nominalwert lauten. Um diese Grundvoraussetzung für das Forderungskaufgeschäft zu erlangen, ist für den Fall der Forderungsbestreitung durch den Schuldner die Rückabwicklung des Forderungskaufgeschäftes vertraglich regelmäßig vorgesehen, eben damit die kollektive Identität der Forderung gewahrt bleiben kann.

Aus der Perspektive des Forderungsverkäufers besteht ein wesentliches Interesse darin, die Forderung nach deren Veräußerung als endgültig erledigt zu betrachten: Die Forderung wurde gegen einen fixen Kaufpreis veräußert, und es sind daher keine weiteren Zahlungseingänge zu erwarten. Sollte der Schuldner aufgrund der durch den Forderungserwerber gesetzten Maßnahmen zahlen und der Zahlungsbetrag eventuell auch den für diese Forderung vereinbarten Kaufpreis übersteigen, so handelt es sich nicht mehr um einen Betrag, der dem Forderungsverkäufer zusteht.

4. Neuerliche Umsatzsteuerberichtigung für nachträglich vereinnahmte Beträge

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist allerdings zu beachten, dass es gemäß § 16 Abs 3 Z 1 Satz 2 UStG im Falle der nachträglichen Vereinnahmung eines Ent-

Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht

gelt zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage kommt. Wenn somit bei einer bereits voll abgeschrieben Forderung nun doch noch eine Zahlung durch den Schuldner erfolgt, ist die bereits berichtigte Umsatzsteuer wieder zurückzukorrigieren, das heißt an das Finanzamt abzuführen. Eine Schwierigkeit in der praktischen Umsetzung ergibt sich allerdings dann, wenn die betreffende Forderung wie oben beschrieben bereits verkauft wurde und der Verkäufer gar keine Informationen über das weitere Schicksal der verkauften Forderung und einen diesbezüglichen Zahlungseingang durch den Schuldner hat.

Aufgrund der Tatsache, dass aus umsatzsteuerlicher Sicht eine klare Trennung zwischen der Forderung aus der ursprünglichen Leistungserbringung und der Forderung aus dem Verkauf der Forderung besteht, ist die Zahlung des Schuldners, die an den Forderungskäufer erfolgt, nachträglicher Entgeltbestandteil der ursprünglichen Leistungsforderung des Forderungsverkäufers, obwohl dieser keinen rechtlichen Anspruch mehr darauf hat. Rein praktisch gesehen führt dieses Umsatzsteuerverständnis dazu, dass sich Käufer und Verkäufer der Forderung über die gegebenenfalls nach Jahren inkassierte Umsatzsteuer noch zu verständigen haben und dieser administrative Zusatzaufwand in der Kaufpreiskalkulation seinen Niederschlag finden muss.

Nach der Rechtsprechung in Deutschland soll ein solcher Informationsaustausch zwischen Forderungskäufer und -verkäufer vertraglich vereinbart werden. Liegt keine Vereinbarung vor und weiß der Forderungsverkäufer daher nicht, in welcher Höhe nach der Veräußerung noch Forderungseingänge zu verzeichnen sind, so erfolgt in diesem Fall eine Schätzung der entsprechenden Bemessungsgrundlage durch die Finanzverwaltung.



Foto: Payer & Co

Walter Michels ist Bereichsleiter mit Zuständigkeit für Finanzen und Buchhaltung in der KSV1870 Holding AG.

Eine solche Schätzung wäre gemäß § 184 BAO auch in Österreich denkbar. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich der Forderungsverkäufer dann überraschend mit einer solchen Umsatzsteuernachforderung konfrontiert sieht, wenn dieses umsatzsteuerliche Risiko beim Forderungsverkauf nicht bereits thematisiert wurde.

5. Kritik und Reformvorschlag

Aus der Sicht des Gläubigerschutzes stellt sich der Sachverhalt derart dar, dass der Forderungsverkäufer durch den Kaufpreis sein Entgelt ein für alle Mal festlegt, während die Umsatzsteuer für immer und ewig an der Schuldnerzahlung haften bleibt. Der Forderungsverkäufer als Gläubiger nimmt einen Teilausfall der Forderung in Kauf, während das Finanzamt als Steuergläubiger nicht gemeinsam mit dem Forderungsverkäufer einen finalen Verzicht tätigt, sodass der Unternehmer bzw. Forderungsverkäufer weiterhin für die Steuerabfuhr verantwortlich bleibt.

Die Anknüpfung der Umsatzsteuer an der Zahlung des Schuldners erscheint aus Sicht des dem Umsatzsteuergesetz innewohnenden Verbrauchsteuergedankens zwar verständlich, in Hinblick auf die Ausgestaltung der Umsatzsteuer als Verkehrssteuer und indirekte Steuer ist fraglich, ob es nicht auch einen anderen Weg gibt, der den Gegebenheiten der Praxis besser Rechnung trägt. Durch eine legistische Lösung in einer Differenzbesteuerung auf die tatsächlichen Zahlungseingänge des Schuldners beim Forderungskäufer würde sowohl der Verbrauchsteuergedanke der Umsatzsteuer gewahrt bleiben als auch die praktischen Verkehrsvorgänge entsprechend gewürdigt werden.

6. Ausblick

Ob sich im österreichischen Wirtschaftsleben Forderungskauf-Geschäftsmodelle auf Verbrauchorderungen durchsetzen werden, wird sich weisen. Die Forderungshöhen und die Einbringlichkeitswahrscheinlichkeiten von notleidenden Forderungen sind derart gering, dass in den möglichen Spannen relativ wenig Kosten unterzubringen sind. In diesem Gröschergeschäft sind Forderungshöhen von EUR 300 gang und gäbe, die bereits hohe Einbringungskosten verursacht haben. Der Kaufwert der Forderung kann aufgrund schlechter Bonität des Schuldners und monatelanger Überfälligkeit bei 5 % oder sogar null liegen. Weitere Kommunikations- und Steueradministrationskosten sind da kalkulatorisch schwer unterzubringen. Die Alternative liegt in der Vollabschreibung und somit auch im vollen Umsatzsteuerverlust – dies kann weder im Sinne eines Gläubigerschutzgedankens noch im Sinne des Fiskus liegen, sodass Handlungsbedarf vonseiten des nationalen bzw. europäischen Gesetzgebers besteht.

Jederzeit und überall abrufbar.

Informieren Sie sich mit der „ZIK digital“ auch über Smartphone & Tablet über aktuelle Themen und Rechtsprechung.



Jahresabonnement 2018 für KSV1870 Mitglieder um nur € 203,- (statt 239,-)

Zusätzliche digitale Inhalte!

Bestellen Sie unter:
Tel.: (01) 534 52-0
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at

Jetzt einsteigen: zik.lexisnexis.at

Wirtschaftsbarometer

Flops

Die Unternehmensinsolvenzen waren 2017 mit minus 2,8 % (5.079 Fälle) am niedrigsten Stand seit 20 Jahren. Rund EUR 1,9 Mrd. Schulden stehen 75.100 Gläubigern gegenüber. Eine Besonderheit fällt auf: Vier der fünf größten Firmenzusammenbrüche hatte Oberösterreich zu verkraften. Ebenfalls rückläufig waren die Privatkonkurse. Bedingt durch die Gesetzesnovelle, ist die Zahl der Privatinsolvenzen 2017 um 13,6 % auf 6.921 Fälle zurückgegangen.

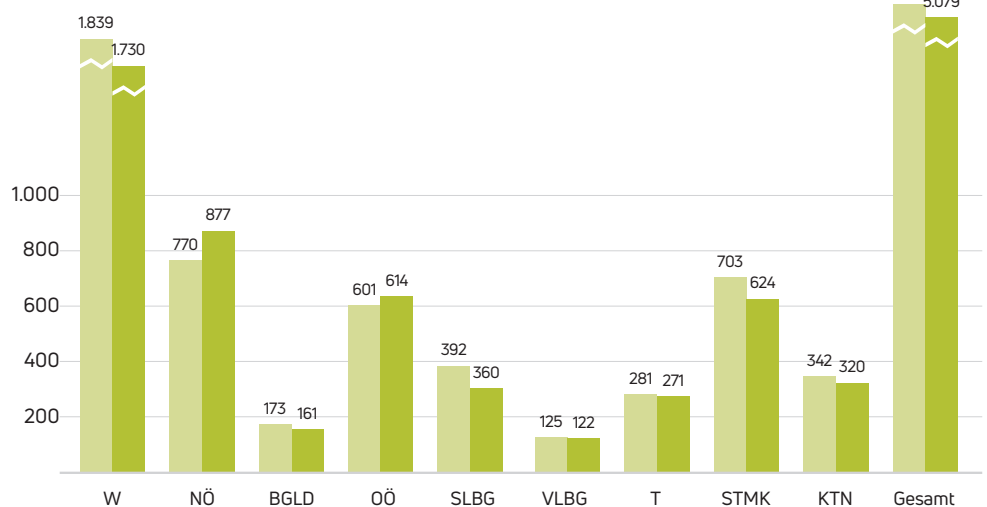
DIE 10 GRÖSSTEN INSOLVENZEN 2017

1. Imperial-Gruppe (Immobilien)	Linz	SV. o. EV.	114,1 Mio.
2. SFL technologies GmbH (Herstellung von Metallkonstruktionen)	Stallhofen	SV. o. EV.	113,5 Mio.
3. Wozabal-Gruppe (Textilservice)	Linz	Konkurse	110,0 Mio.
4. Reifen Bruckmüller-Gruppe	Kremsmünster	SV. o. EV.	64,0 Mio.
5. FS Agrartech GmbH (vormals: BISO Schrottenecker GmbH) (Herstellung von Maschinen)	Ort im Innkreis	Konkurs	40,0 Mio.
6. Fill Metallbau Ges.m.b.H.	Hohenzell	SV. o. EV.	30,0 Mio.
7. GAMBIT Privatstiftung	Neudörfel	Konkurs	26,0 Mio.
8. GRI Handelsgesellschaft m.b.H. (Großhandel mit Computerkomponenten)	Wien	Konkurs	24,4 Mio.
9. STAR AGRO Analyse und Handels GmbH (Großhandel mit Chemikalien)	Allerheiligen	Konkurs	18,9 Mio.
10. KJK Multimedia Handels e.U., Inh. Jörg Kneupper (An- und Verkauf von Tonträgern)	Schiefling	Konkurs	15,0 Mio.

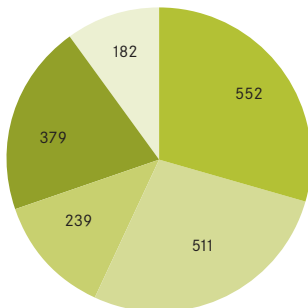
SV. o. EV. = Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

geschätzte Passiva in Mio. EUR

Gesamtinsolvenzen nach Bundesländern 2017



Aufteilung der Verbindlichkeiten in Mio. EUR



ERÖFFNETE INSOLVENZEN 2017

	ANZAHL	VERBINDLICHKEITEN*
Insolvenzen bis EUR 1 Mio.	2.707	552
Insolvenzen über EUR 1 Mio. bis EUR 5 Mio.	262	511
Insolvenzen über EUR 5 Mio. bis EUR 10 Mio.	38	239
Insolvenzen über EUR 10 Mio. bis EUR 50 Mio.	16	379
Insolvenzen über EUR 50 Mio.	2	182
Eröffnete Insolvenzen gesamt	3.025	1.863

*geschätzte Passiva in Mio. EUR

Flops & Tops der österreichischen Wirtschaft

Tops

Im düsteren, kalten Winter bringen die österreichischen Elektrizitätserzeuger Wärme und Licht in heimische Unternehmen. Energieeffizienz und nachhaltige Ressourcennutzung sind hierbei die treibenden Kräfte. Wer aber nicht nur einen günstigen, sondern verlässlichen Elektrizitätserzeuger als Partner möchte, kann aus einer Reihe von renommierten Lieferanten wählen. Das Rating der Top 10 der österreichischen Elektrizitätserzeuger zeigt, wer sich nicht verstecken muss.

TOP 10 DER ELEKTRIZITÄTSErZEUGER

1.	KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	Klagenfurt	K	212
2.	LINZ STROM GmbH für Energieerzeugung, -handel, -dienstleistungen und Telekommunikation	Linz	O	214
3.	EVN AG	Maria Enzersdorf	N	222
4.	Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft	Bregenz	V	227
5.	Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft	Bregenz	V	228
6.	WIEN ENERGIE GmbH	Wien	W	239
7.	TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	Innsbruck	T	240
8.	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	Salzburg	S	241
9.	VERBUND AG	Wien	W	242
10.	Energie Burgenland AG	Eisenstadt	B	243

ÖNACE-Code: 35110 Elektrizitätserzeugung.

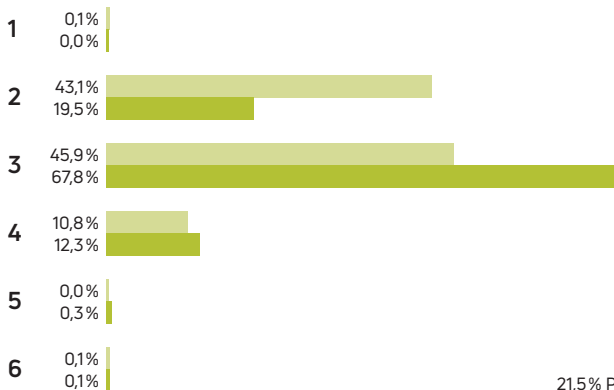
Basis der Auswertung sind Unternehmen mit mindestens EUR 15 Mio. Umsatz. Gereiht wurden Unternehmen, deren Umsatzzahlen in unserer Datenbank zuordenbar erfasst sind. Ein Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit kann nicht abgeleitet werden. Stand: 25.1.2018

KSV1870 Rating

KSV1870 Rating-Profil

Verteilung auf KSV1870 Rating-Klassen im Vergleich zu Wirtschaft Österreich gesamt.

Bsp.: 43,1% der Unternehmen sind in Rating-Klasse 2.



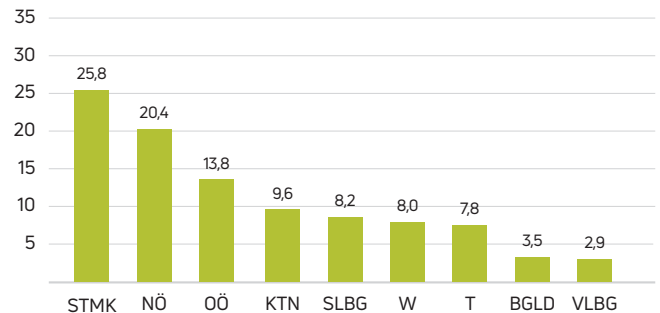
Legende zum KSV1870 Rating:

100–199 kein Risiko, 200–299 sehr geringes Risiko, 300–399 geringes Risiko, 400–499 erhöhtes Risiko, 500–599 hohes Risiko, 600–699 sehr hohes Risiko, 700 Insolvenzkenzeichen

Branchenstruktur nach Bundesländern

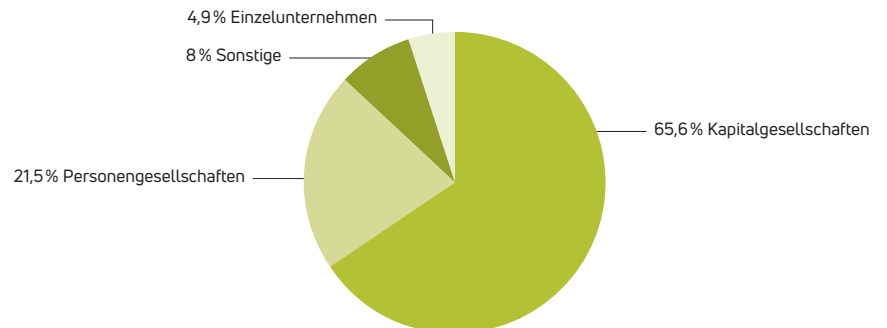
Bsp.: 20,4% der Unternehmen sind in Niederösterreich ansässig.

in Prozent



Branchenstruktur nach Rechtsformen

Bsp.: 21,5% der Unternehmen dieser Branche sind Personengesellschaften.



Kreditversicherung? Warum?



Stellen Sie sich vor, Sie haben einen neuen Kunden und mit ihm flattert **ein großer Auftrag** ins Haus.

Sie produzieren auftragsgemäß und **liefern pünktlich**. Äußerst zufrieden nimmt Ihr Kunde die Ware an.



Plötzlich kann Ihr Abnehmer nicht zahlen. Er ist pleite, weil sein größter **Kunde insolvent** ist.

Zum Glück sind Sie kreditversichert. PRISMA Die Kreditversicherung kommt für Ihren Schaden auf. **Ihre Liquidität ist gesichert.**

